

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Hunte“

Synopse zur Darstellung der Abwägung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbandsbeteiligung vom 20.01. bis zum 23.02.2020 sowie Öffentlichkeitsbeteiligung vom 20.01. bis zum 19.02.2020)

Hinweis:

Die folgende synoptische Darstellung enthält eine zusammenfassende Auflistung der wesentlichen Punkte und Argumente, die in den Stellungnahmen übermittelt wurden. Soweit möglich und sinnvoll erfolgte eine wortgetreue Übernahme. Dies gilt sinngemäß auch für die dargestellte Abwägung. Gleichwohl wurden alle für dieses Verfahren relevanten Aussagen – auch wenn sie nicht explizit aufgelistet sein sollten – in den Gesamtprozess der Abwägung einbezogen.

Die Angaben zu den einzelnen §§, Absätzen und Nummern beziehen sich auf den Entwurf der Verordnung in der Fassung, die im Rahmen des formellen Verfahrens nach § 14 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ausgelegt und den Trägern öffentlicher Belange zugänglich gemacht wurde.

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Untere Hunte“		
Abwägung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
Nr.	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag *
1	II. Oldenburgischer Deichband	
	Keine Einwände	-
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
	Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	-
	Es wird um die Aufnahme und Ergänzung nachfolgender Öffnungsklausel in den Verordnungstext gebeten: „Belange der nationalen und / oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind dabei zu beachten.“	<i>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im § 3 Abs. 3 Nr. 4 der LSG-Verordnung ist geregelt, dass die Verbote der Abs. 1 und 2 nicht für Maßnahmen gelten, die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, dem Hochwasserschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienen. Eine Ergänzung dieser Aufzählung um Belange der nationalen und / oder militärischen Sicherheit sowie der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr wäre eine zu allgemeine und eine zu unbestimmte Aussage und würde eine Öffnung der Verbotstatbestände der LSG-Verordnung weit über die eigentlich gemeinte Aufgabe der Landesverteidigung hinaus bewirken.</i>
3	Deutsche Telekom	
	Es werden Einwände gegen den Erlaubnisvorbehalt für die Errichtung neuer Telekommunikationslinien geltend gemacht. Diese stehen im Widerspruch zu den der Telekom nach dem Telekommunikationsgesetz (§68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechten an Verkehrswegen, zu denen auch öffentliche Gewässer gehören. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch für Schutzgebiete im Sinne des Entwurfs.	<i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 der LSG-Verordnung ist die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Deich-, Küstenschutz- und Hafenanlagen, Schiffsanleger, Slipanlagen, Richtfunk-, Kabel- und Rohrleitungstrassen generell zulässig. Dies gilt ebenso für die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen im LSG. Ausgenommen davon sind Rammarbeiten jeder</i>

		<p>Art, die wegen des Erfordernisses der Prüfung der FFH-Verträglichkeit, der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen.</p> <p>Erweiterungs- oder Neubauvorhaben bedürfen ohnehin eines formalen Genehmigungsverfahrens, in dem die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen wäre. Die Erforderlichkeit zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit besteht bereits seit dem Zeitpunkt der Gebietsmeldung an die EU-Kommission und der anschließenden Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Jahre 2004.</p> <p>Aus diesem Grund ist der Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde des § 3 Abs. 1 Nr. 12 der LSG-Verordnung für die Neuerrichtung von Masten oder die Neuverlegung von Kabeln und Rohren oder deren wesentliche Änderung erforderlich und auch verhältnismäßig.</p>
4	<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p> <p>NLWKN Geschäftsbereich III - Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement, Betriebsstelle Brake-Oldenburg</p> <p>Im Bereich befindet sich die Gütemessstation Reithörne. Die Gütemessstation dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Sie darf in ihrer Funktionalität nicht durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden. Auch die Zuwegung darf nicht eingeschränkt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch unter Verweis auf § 29 NWG davon ausgegangen, dass das Betreten und Befahren des geplanten LSG durch den NLWKN oder durch entsprechend befugte Personen zum Zwecke der Durchführung von Unterhaltungsarbeiten, Messungen und Untersuchungen (z.B. zur Bestimmung der Gewässergüte oder zur Bestandserhebung gemäß WRRL) gemäß § 4 (2) Punkt 2 b des Verordnungsentwurfs grundsätzlich freigestellt ist.</p>	<p>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) der LSG-Verordnung ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden generell zulässig.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) der LSG-Verordnung ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden generell zulässig.</p>

	Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bestandserhebung gemäß WRRL die Entnahme von Individuen z.B. zu Bestimmungszwecken erforderlich wird und somit von den untersagten Handlungen gemäß § 3 (1) Punkt 2 auszunehmen ist.	<i>Diese Maßnahmen sind durch § 4 Abs. 2 Nr. 2b der Verordnung als Maßnahme einer Behörde zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben generell zulässig.</i>
5	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ahlhorn	
	Keine Einwände	-
6	Landkreis Wesermarsch – Bauaufsicht – Fachdienst 63	
	Das o.g. Plangebiet grenzt an denkmalgeschützte archäologische Bau- und Bodendenkmale wie historische Deiche (Neuenhunorf FStNr. 3, Berne FStNr. 134 und Berne FStNr. 8), Siedlungen, Siedlungsfunde und Wurten (Neuenhunorf FStNr. 7 bis 11 und Berne FStNr. 7). Geschützt sind nicht nur die obertägig sichtbaren Bodendenkmale selbst, sondern auch deren Umgebung (§ 8 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten im Bereich der archäologischen Bau- und Bodendenkmale bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.	<i>Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i>
	Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	<i>Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i>
7	Unterhaltungsverband Wüstring (Wasser und Bodenverband)	
	Keine Einwände	-
8	Stadt Elsfleth	
	1. <u>Stadthafen und Yachthafen</u>	<i>Die Elsflether Häfen, die Elsflether Werft und das Industriegebiet – Am Tidehafen – befinden sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der LSG-Verordnung.</i>

<p>Die Entwicklung der Häfen in Elsfleth (Stadthafen und Yachthafen) an der Hunte ist unbedingt zu ermöglichen. Auf die wirtschaftliche Entwicklung entlang der Hunte muss geachtet werden.</p> <p>Zum Elsflether Hafen (Stadthafen / Kaje): Die Stadt Elsfleth weist darauf hin, dass mehrmals im Jahr Veranstaltungen auf dem Gelände des Hafengebietes durchgeführt werden. Trotz der Nähe zum LSG „Untere Hunte“ und des Hunteästuars müssen die Veranstaltungen ohne zusätzliche Einschränkungen, die aus Auflagen aus dem LSG „Untere Hunte“ resultieren, inszeniert werden können. Dazu zählt u.a. laute Musik, das Abbrennen von Feuerwerken, Beeinflussung durch Licht und das Befahren der Hunte durch Motor- und Segelschiffe aller Art.</p> <p>Die Stadt Elsfleth weist darauf hin, dass der Schiffsbetrieb im Elsflether Hafen uneingeschränkt möglich bleiben muss. Dieser Hafen erfüllt auch die Funktion einer Lotsenversatzstelle. Die Nutzung der Bundeswasserstraße durch die Schifffahrt darf nicht beeinträchtigt werden. Für die Häfen, die Werft und sonstige Gewerbebetriebe an der Hunte dürfen sich keine Änderungen ergeben.</p> <p>Zum Yachthafen: Die Stadt Elsfleth weist darauf hin, dass sich an der Huntemündung der Elsflether Yachthafen befindet. Diese Nähe zum Ästuar Hunte darf auch zukünftig keinerlei Auswirkungen auf den Betrieb im Yachthafen haben.</p>	<p><i>Die Verbote des § 3 der Verordnung gelten hier also <u>nicht</u> unmittelbar.</i></p> <p><i>Durch das Verbot (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung), die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, sollen Störungen der wild lebenden Tiere in ihren Fortpflanzungs-, Ruhe- und Zufluchtsstätten durch Ruhestörungen (z.B. durch Großveranstaltungen innerhalb des Geltungsbereiches der LSG-Verordnung) verhindert werden.</i></p> <p><i>Dementsprechend bezieht sich dieses Verbot überwiegend auf die terrestrischen Lebensräume (z.B. Elsflether Sand) und die dort vorkommenden Fortpflanzungs-, Ruhe- und Zufluchtsstätten (z.B. Brutvögel). Der Wasserkörper der Bundeswasserstraße „Hunte“ ist durch die im § 4 der LSG-Verordnung genannten zulässigen Handlungen überwiegend von dem Verbot ausgenommen. Lediglich durch den Lärmpegel (Unterwasserschall) von Rammarbeiten (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 10 der LSG-Verordnung) kann sich hier eine Betroffenheit für die wertgebenden FFH-Arten Fluss- und Meererneunauge ergeben. Deshalb ist für alle Rammarbeiten im § 4 Abs. 2 Nr. 10 der LSG-Verordnung ein Erlaubnisvorbehalt durch die Untere Naturschutzbehörde vorgesehen.</i></p> <p><i>Im § 3 Abs. 3 der LSG-Verordnung ist geregelt, dass die Verbote nicht für Maßnahmen gelten, die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienen. Weiterhin gelten die Verbote nicht für die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs und der Nutzung des wasserseitigen Zugangs der Werften, Industrie- und Hafenanlagen nach Maßgabe der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 der LSG-Verordnung).</i></p>
<p>2. <u>Industriegebiet Am Tidehafen</u></p>	<p><i>Genehmigungsverfahren für Maßnahmen zur Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben, die</i></p>

<p>In unmittelbarer Nähe des geplanten Schutzgebietes „Untere Hunte“ befindet sich ein uneingeschränktes Industriegebiet, in dem sich verschiedene Unternehmen mit insgesamt fast 1.000 Arbeitsplätzen angesiedelt haben. Es wird eine „Ausstrahlwirkung“ befürchtet, die bei Ausweisung eines LSG den Standort – Am Tidehafen – gefährden könnte. Umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfungen könnten die Folge sein.</p> <p>Das geplante LSG „Untere Hunte“ darf trotz der Nähe zum bestehenden Industriegebiet keinen Einfluss auf bestehende Unternehmen bzw. zukünftige Umfirmierungen, Entwicklungen oder Neuansiedlungen nehmen. Der Erhalt des Wirtschaftsstandortes und die Sicherung der Arbeitsplätze müssen gewährleistet sein. Erweiterungen und Neuansiedlungen müssen möglich sein. Durch die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes darf der Standort – Am Tidehafen – (insbesondere durch umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfungen) nicht gefährdet werden. Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen, wie z.B. die Elsflether Werft AG, Omni-Pac Ekco GmbH, Sperling GmbH & Co. KG, EBE – Elsflether Bioenergie GmbH etc. müssen sich entwickeln können. In der Verordnung sind hierfür Ausnahmen bzw. ein Sonderstatus aufzunehmen.</p>	<p><i>eine Baugenehmigung oder eine BImSchG-Genehmigung erfordern, werden formal immer unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. In diesen Verfahren wird, wie bisher auch, die FFH-Verträglichkeit durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft, auch wenn sich das Projekt oder das Bauvorhaben außerhalb des FFH-Gebietes befindet. Diese Erforderlichkeit zur Prüfung ergibt sich gemäß § 34 BNatSchG bereits seit der Meldung des FFH-Gebietes an die EU-Kommission und die anschließende Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Jahr 2004 und ist deshalb unabhängig von der LSG-Verordnung durchzuführen. Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergibt sich in Abhängigkeit von der Art und der Größe des Vorhabens aufgrund der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Deshalb können sowohl ein Sonderstatus als auch Ausnahmen für wirtschaftlich bedeutende Unternehmen nicht in die LSG-Verordnung aufgenommen werden.</i></p>
<p><u>3. Allgemeiner Hinweis</u> Touristische Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden. Wege und Strände müssen betreten werden können. Touristische Begleitmaßnahmen, wie z.B. Radwege, Schilder, Sitzbänke, etc. müssen verwirklicht werden können.</p>	<p><i>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr.16 der LSG-Verordnung dürfen die vorhandenen Wege im LSG generell betreten werden. Die Errichtung von baugenehmigungsfreien Anlagen und die Aufstellung von Bild- und Schrifttafeln ist, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zur Erhaltung der besonderen Eigenart des Schutzgebietes, nur mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.</i></p> <p><i>Alle behördlichen Genehmigungsverfahren, z.B. für die Errichtung von Radwegen, werden formal immer unter Beteiligung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. In diesen Verfahren wird, wie bisher auch, die FFH-Verträglichkeit durch die Untere Naturschutz-</i></p>

		<p>behörde geprüft, auch wenn sich das Projekt oder das Bauvorhaben außerhalb des FFH-Gebietes befindet. Diese Erforderlichkeit zur Prüfung ergibt sich gemäß § 34 BNatSchG bereits seit der Meldung des FFH- Gebietes an die EU-Kommission und die anschließende Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Jahr 2004 und ist deshalb unabhängig von der LSG-Verordnung durchzuführen.</p>
	<p>4. <u>Verordnungstext der LSG-Verordnung mit Begründung</u> Die Stadt Elsfleth bittet um folgende Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 4 Zulässige Handlungen Absatz 2, Ziffer 5: Es sollte auf die Liste des NLWKN verwiesen werden, welche Tierarten zu den invasiven Arten gehören, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, damit bei Klärung eines Sachverhaltes keine zwei Meinungen möglich sind. Absatz 2, Ziffer 6: Die Bekämpfung der Bisam-Population zur Unterhaltung von Dämmen ist aktuell nicht mehr die größte Bedrohung. Die Bekämpfung der Nutria hat hier mindestens den gleichen Stellenwert. - Absatz 2, Ziffer 9: Hier müsste ergänzt werden, dass die Beseitigung des Schlickes dauerhaft zu gewährleisten ist. Hier besteht ein Vertrag zwischen der Elsflether Werft AG (inklusive Nachfolger) und dem Land Niedersachsen. Mit dem Bau des Huntesperrwerks sicherte sich die Elsflether Werft gegen die daraus resultierende Verschlickung des werfteigenen Hafenbeckens ab. - Absatz 5, Ziffer 1, Buchstabe b: Es sollte aufgenommen werden: Ohne Grünlandumbruch, die Beseitigung von Totalverlusten durch hohe Schädlingspopulationen (z.B. Mäuse und Tipula) ist vom Umbruchverbot ausgenommen. - Absatz 6 Buchstabe l: Die Begrenzung auf 100 kg sollte gestrichen werden. Es muss der Einbau von milieugepasstem Material pro Quadratmeter möglich sein, der benötigt wird. 	<p>Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung zur LSG-Verordnung wird ein Verweis auf die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Nutria (<i>Myocastor coypus</i>) unterliegt dem Jagdrecht. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung generell zulässig, so dass eine explizite Nennung dieser Art unter Nr. 6 entbehrlich ist. - Im § 3 Abs. 3 Nr. 2 der LSG-Verordnung ist geregelt, dass die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 nicht für Maßnahmen gelten, die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben des Ausbauunternehmers für das Huntesperrwerk dienen. Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 der LSG-Verordnung gelten die genannten Verbote auch nicht für die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs und der Nutzung des wasserseitigen Zugangs der Werften, Industrie- und Hafenanlagen. Privatrechtliche Verträge sind in einer Schutzgebietsverordnung grundsätzlich nicht zu thematisieren. - Im Landschaftsschutzgebiet darf Grünland nicht in Acker umgebrochen werden, da die Ackernutzung aus Sicht des Naturschutzes dort nicht standortgerecht ist. In Anbetracht des sehr geringen Flächenanteils der landwirtschaftlichen Nutzflächen

		<p>an der Gesamtfläche des LSG ist dieses Umbruchverbot als verhältnismäßig zu bezeichnen. In den Fällen von Totalverlusten durch hohen Schädlingsbefall handelt es sich um unregelmäßige saisonale Ereignisse, die nicht generell in einer Schutzgebietsverordnung geregelt werden können. Im Fall der aktuellen hohen Feldmauspopulationen hat das niedersächsische Umweltministerium mit dem aktuellen Erlass sehr schnell auf das Problem reagiert, so dass weitere Regelungen in der LSG-Verordnung auch nicht erforderlich gewesen wären.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Begrenzung auf 100 kg milieugepasstes Material pro Quadratmeter wird im sogenannten „Walderlass“ (Gem. Rd. Erl. d. MU u. d. ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300) geregelt und wird deshalb beibehalten.
9	Landkreis Wesermarsch – Untere Landesplanung – Referat 61	
	Keine Anregungen oder Bedenken	-
10	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	
	<p>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 3 Zulässige Handlungen (Verordnung) Die Fangjagd auf die die Deichsicherheit gefährdenden Nutrias hat sich als sehr effektvolle Maßnahme zur Reduzierung des Nutria-Bestandes erwiesen (auch unter Einsatz von Drahtfallen). Um diese Bestandsregulierung weiterhin gewährleisten zu können, wird um folgende Veränderung gebeten:</p> <p>§ 4, Abs. 4 Punkt 3 ist der Satzteil: ... der Einsatz von Drahtfallen ist untersagt. zu streichen. Der neue Satzteil sollte wie folgt heißen: „...es sind nur unversehrt fangende Lebendfallen zu verwenden.“</p>	<p>Der vorgebrachten Anregung wird nicht gefolgt. Unabhängig von den Vorschriften einer Schutzgebietsverordnung sind die Vorschriften zur FFH-Verträglichkeitsprüfung in § 34 BNatSchG zu beachten. Beim Einsatz von Drahtfallen in einem FFH-Gebiet, das dem Schutz des Fischotters dient, dürfte es sich um ein Projekt i.S.v. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG handeln. Ein solches Projekt liegt immer dann vor, wenn es durch das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet ausgewiesen worden ist, kommen kann. Das ist hier zu bejahen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Tiere – auch im Falle der täglichen, zweimaligen Kontrolle – in Drahtfallen verletzen. Negative</p>

		<p>Auswirkungen auf die Fortpflanzungsfähigkeit und somit auf die Population der Fischotter wären die Folgen. Dadurch wäre das Vorhaben (auch) nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.</p> <p>Deshalb ist die Regelung einer Schutzgebietsverordnung, die die Ausübung der Fangjagd nur unter Verwendung von Lebendfallen erlaubt, aber Drahtfallen zum Schutz von Fischottern ausnimmt, mit den Regelungen des Gem. Rd. Erl. d. ML und d. MU v. 7.8.2012 „Jagd in Schutzgebieten“, aber auch und vor allem mit den o.g. gesetzlichen Bestimmungen vereinbar, wenn der Schutzzweck der Verordnung die Herausnahme von Drahtfallen erforderlich macht.</p> <p>Darüber hinaus wurde auch in dem am 01.01.2020 neu in Kraft getretenen Gem. RdErl. d. ML und des MU v. 03.12.2019 (Nds. MBl. Nr. 48 / 2019) zur Jagd in Schutzgebieten der Einsatz von Drahtgitterfallen im Rahmen der Jagd ausgenommen. Gemäß Ziffer 1.6 des Erlasses soll die Jagdausübung auf Prädatoren, Nutria und Schalenwild erhalten bleiben. „Dabei soll auch die Fallenjagd als geeignetes Mittel bei der Prädatoren- und Nutriabejagung nicht beschränkt werden, wobei im Interesse schutzwürdiger Arten (z.B. Fischotter, Biber, Europäischer Nerz) Lebendfallen, ausgenommen Drahtgitterfallen, oder selektiv fangende Totschlagfallentypen vorzusehen sind.“</p>
11	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) und Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Bremen	
	Keine Einwände	-
12	Landkreis Wesermarsch – Untere Wasserbehörde – Fachdienst 68	
	Keine Bedenken	-
13	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	
	Keine Anlagen betroffen / Keine Bedenken	-
14	Gas-Union GmbH	
	Irrtümlich beteiligt, keine Anlagen in der Region	-

15	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) – Geschäftsbereich Oldenburg</p> <p>Die Verkehrssicherungspflicht für die Brücke der A28 über die Neue Hunte, für die „Huntebrücke“ im Zuge der A29 im Stadtgebiet Oldenburg, sowie für die Klappbrücke der B212 liegt in der Zuständigkeit der NLStbV. Diese Brücken wurden rechtmäßig hergestellt. Die Brücken bedürfen einer regelmäßigen Kontrolle und Unterhaltung. Instandsetzungsmaßnahmen in Form von Brückenersatzneubauten bei nicht mehr ausreichend tragfähigen Brücken können ebenfalls erforderlich werden.</p> <p>In den kommenden Jahren wird dieser Fall für die Huntebrücke im Zuge der A29 eintreten. Die Planungen für dieses Projekt laufen bereits, ebenso wie umfangreiche Abstimmungen mit der Stadt Oldenburg. Gemäß § 4 Abs. 10 der LSG-Verordnung ist die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen freigestellt. Es wird davon ausgegangen, dass auch Brückenersatzneubauten unter diese Freistellung fallen. Um eine Bestätigung wird gebeten.</p>	<p><i>Alle behördlichen Genehmigungsverfahren werden formal immer unter Beteiligung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. In diesen Verfahren wird, wie bisher auch, die FFH-Verträglichkeit durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft, auch wenn sich das Projekt oder das Bauvorhaben außerhalb des FFH-Gebietes befindet. Diese Erforderlichkeit zur Prüfung ergibt sich gemäß § 34 BNatSchG bereits seit der Meldung des FFH-Gebietes an die EU-Kommission und die anschließende Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Jahr 2004 und ist deshalb unabhängig von der LSG-Verordnung durchzuführen.</i></p> <p><i>Eine pauschale Freistellung von (Ersatz-)Neubauten ist nicht möglich. Vielmehr ist es hier auch im Hinblick auf die Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG erforderlich, eine projektbezogene Einzelfallprüfung durchzuführen, um die FFH-Verträglichkeit nicht nur des Brückenbauwerks, sondern auch der Baumaßnahmen (baubedingte Beeinträchtigungen) sicher zu stellen.</i></p>
16	<p>Avacon Netz GmbH</p> <p>Das Gebiet befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Berne-Conneforde, LH-14-006 und Oldenburg/Ost-Oldenburg/Nord, Fernmeldekabel EF247227, EC248003 und EC248052. Die Leitungsschutzbereiche werden durch die DIN EN 50341-1 geregelt. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, sind diese mit der avacon im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p>	<p><i>Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i></p> <p><i>Die Unterhaltung der Anlagen sowie das Befahren des Schutzgebietes für die Unterhaltungsmaßnahmen stellen zulässige Handlungen i.S.d. § 4 der Verordnung dar.</i></p>

	Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 im Hochspannungsfreileitungsbereich gewährleistet sein. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	<i>Die Anmerkung betrifft nicht die Verordnung. Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i>
	Nach unseren aktuellen Prognosen, den EEG-Zubau in der Region Cloppenburg betreffend, wird die Übertragungsfähigkeit der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zukünftig nicht ausreichend sein, sodass gegebenenfalls ein Ersatzneubau dieser Leitung notwendig werden wird. Derzeit liegen allerdings keine konkreten Planungen vor. Es wird gebeten, dies zu berücksichtigen.	<i>Eine pauschale Erlaubnis von (Ersatz-)Neubauten ist nicht möglich. Vielmehr ist es hier auch im Hinblick auf die Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG erforderlich eine projektbezogene Einzelfallprüfung durchzuführen, um die FFH-Verträglichkeit nicht nur der Freileitung, sondern auch der Baumaßnahmen (baubedingte Beeinträchtigungen) sicher zu stellen.</i>
	Für die im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel wird ein Schutzbereich von je 3,0 m, d.h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachse benötigt. Über und unter den Kabeln wird ein Schutzbereich von je 1,0 m benötigt. Innerhalb dieser Schutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit der avacon über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.	<i>Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i>
	Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Schutzstreifen nicht gestattet.	<i>Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i>
	Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen im Schutzbereich der Fernmeldekabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.	<i>Die Anmerkung betrifft nicht die Verordnung. Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i>
17	OOWV – Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband	
	In dem Gebiet befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Besonders wird hier auf die großen Hundedüker im Bereich der Stadt Elsfleth, Gemeinde Berne sowie die Haupt- und Versorgungsleitungen des OOWV hingewiesen. Es ist sicherzustellen, dass die eventuellen Erweiterungen, Unterhaltungen bzw.	<i>Eine pauschale Erlaubnis von (Ersatz-)Neubauten ist nicht möglich. Vielmehr ist es hier im Hinblick auf die Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG erforderlich, eine projektbezogene Einzelfallprüfung durchzuführen, um die</i>

	<p>Erneuerungen an den Versorgungsanlagen des OOWV von den Verboten des Gebietes ausgenommen werden.</p>	<p><i>FFH-Verträglichkeit mit dem Schutzzweck des FFH-Gebietes nicht nur in Bezug auf die Versorgungsleitungen, sondern auch bezogen auf die Baumaßnahmen (baubedingte Beeinträchtigungen) sicher zu stellen.</i></p> <p><i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 und Nr. 10 der LSG-Verordnung sind die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen u.a. Kabel- und Rohrleitungstrassen generell zulässig.</i></p> <p><i>Dies gilt ebenso für die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen im LSG. Ausgenommen davon sind Rammarbeiten jeder Art, die wegen des Erfordernisses der Prüfung der FFH-Verträglichkeit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen.</i></p>
	<p>Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass der OOWV grundsätzlich davon ausgeht, dass auch in Zukunft die Abwassereinleitung durch die Kläranlagen des OOWV durch die Ausweisung des NSG nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p><i>Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der LSG-Verordnung unberührt.</i></p>
<p>18</p>	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Oldenburg Nord</p> <p><i>Zu § 4 Abs. 5 Nr. 1 Zulässige Handlungen (Verordnung)</i></p> <p>Aufgrund der Gebietsabgrenzung findet nur eine geringfügige landwirtschaftliche Nutzung der Ufer und Polderbereiche statt. Die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Grünlandflächen ist mit entsprechenden Einschränkungen freigestellt. Eine ggf. notwendige bedarfsgerechte Düngung bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden. Es wird darum gebeten sicherzustellen, dass Zustimmungen rechtzeitig vor den erforderlichen Düngemaßnahmen erteilt werden können.</p> <p>Der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen gemäß § 4 des Verordnungsentwurfs ist für Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bedienstete öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Anwendung der Verordnungsinhalte vor Ort nachvollziehbar und eindeutig erkennbar zu machen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter der Voraussetzung der Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise seitens der Landwirtschafts-</p>	<p><i>Die Anregung wird im Zuge des Geschäftes der laufenden Verwaltung umgesetzt. Eine Änderung der Verordnung ist nicht erforderlich.</i></p>

	kammer Niedersachsen keine Bedenken gegen die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet bestehen.	
19	Oldenburger Ruderverein <i>Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5 Verbote (Verordnung)</i> Bitte, in der Auflistung der zugelassenen nicht motorisierten Bootstypen neben den Kajaks, Kanus, Kanadiern und Flößen auch Ruderboote wörtlich zu benennen. Es wird gebeten den maroden Steg auf der Stadtseite des E-Werkes gegen einen ruderboottauglichen Steg auszutauschen. Auf der Strecke zwischen Oldenburg und Elsfleth wurde ein Seehund gesehen. Es ist aufgefallen, dass entlang der gesamten Strecke keine Pausen-/Anlandungsmöglichkeiten für diese Tierart existiert. Die gesamte Strecke ist mit groben, steilen, unüberwindbaren Steinufern oder Spundwänden versehen. Da Seehunde regelmäßig bis nach Oldenburg schwimmen, wird um Schaffung artgerechter Pausen-/ Anlandungsmöglichkeiten auch für diese Tierart gebeten.	<i>Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung auf Seite 6 wird zum § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung in der genannten Auflistung das Wasserfahrzeug Ruderboot ergänzt.</i> <i>Diese Anmerkung betrifft die Verordnung nicht. Die Maßnahme fällt unter das Geschäft der laufenden Verwaltung der zuständigen Behörde. Diese wurde informiert.</i> <i>Diese Anmerkung betrifft die Verordnung nicht. Die zuständige Naturschutzbehörde wurde informiert.</i>
20	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) – Fachbereich Bergaufsicht Meppen Im Plangebiet befinden sich Gashochdruckleitungen der EWE Netz GmbH und der Gastransport Nord GmbH. Im Bereich von Gashochdruckleitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von tief wurzelnder Bepflanzung und Bebauung frei zu halten sind. Außerdem muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Leitungen die Möglichkeit bestehen, dass an den Leitungen jederzeit gearbeitet werden kann. Es wird darum gebeten, die Leitungsbetreiber am Verfahren zu beteiligen. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) – Fachbereich Geologie und Boden <i>Zu § 4 Abs. 2 Zulässige Handlungen (Verordnung)</i> Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird empfohlen den Satz: „Freigestellt sind: Maßnahmen	<i>Die Leitungsbetreiber wurden bereits im Verfahren beteiligt. Deren Stellungnahmen sind eingegangen und wurden bearbeitet.</i> <i>Die Durchführung von geologischen und bodenkundlichen Untersuchungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2b) der Verordnung generell zulässig und bedarf deshalb auch keiner Erlaubnis.</i>

	zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“ aufzunehmen.	
21	EWE NETZ GmbH Die Leitungen und Anlagen im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	<i>Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i>
22	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH Keine Anlagen betroffen / Keine Bedenken	-
23	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst Keine Bedenken	-
24	Wintershall Dea Deutschland AG Keine Bedenken	-
25	Gascade Gastransport GmbH (Wingas GmbH, NEL Gastransport GmbH, OPAL Gastransport GmbH & Co.KG) Keine Anlagen betroffen / Keine Bedenken	-
26	DB Netze Grundsätzlich bestehen keine Einwände, wenn nachfolgende Auflagen beachtet werden: Das geplante LSG wird durch die im Sinne der §§ 4 und 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0546 Elsfleth-Bremen gekreuzt. Es wird daher um die Beachtung folgender Punkte gebeten. Die DB Energie hat nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind von ihr auch Belange des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Allerdings dürfen nach § 38 Bundesnaturschutzgesetz Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen (dazu gehört das gesamte Schienennetz der DB AG, aber auch die 110 kV Bahnstromleitungen), in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Betriebliche Belange der DB AG bzw. DB Energie werden daher bei der Abwägung im	<i>Die Flächen der DB AG, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, werden in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung durch die Inhalte der LSG-Verordnung nicht beeinträchtigt.</i>

	Verhältnis zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten.	
	Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Da nicht alle Anlagen der Bahnstromleitung über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein, und zwar, ohne dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen gemäß § 3 des Verordnungsentwurfes erforderlich werden.	<i>Das Betreten und Befahren des Geländes für Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsarbeiten durch die Deutsche Bahn – oder deren Beauftragten – stellt eine zulässige Handlung nach § 4 der Verordnung dar. Eine Ausnahmegenehmigung/ Befreiung ist hierfür nicht erforderlich.</i>
	Der Schutzstreifenbereich (in der Regel ca. 19 m rechts und links der Trassenachse, in Waldgebieten 30m rechts und links der Trassenachse) der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei Neuanpflanzungen sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.	<i>Diese Anmerkung betrifft die Verordnung nicht. Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i>
	Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilung, Zusammenlegung o.ä) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.	<i>Diese Anmerkung betrifft die Verordnung nicht.</i>
27	StadtSportbund Oldenburg e.V.	
	Es wird gebeten, in der Begründung auf Seite 6 unten in der Aufzählung wie folgt zu ergänzen, damit alle in Oldenburg betriebenen Wassersportarten erfasst sind: Kanu, Kajak, Kanadier, Flöße, SUP und Ruderboote.	<i>Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung auf Seite 6 wird zum § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung in der genannten Auflistung SUP und Ruderboot ergänzt.</i>
28	ExxonMobil Production Deutschlang GmbH	
	Keine Anlagen betroffen / Keine Bedenken	-
29	Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr, Dez. II	
	Keine Zuständigkeit	-
30	Nowega GmbH (Erdgas Münster GmbH)	
	Keine Anlagen betroffen / Keine Einwände	-
31	Oldenburger Yacht-Club e.V.	
	Keine Einwände	-
32	Gastransport Nord GmbH	

	Durch das Plangebiet verläuft eine Erdgas Hochdruckleitung. Die Leitung wurde zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie der Einwirkung von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Auswirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8m (4m links und 4m rechts der Rohrachse) Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.	<i>Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i>
	Die Gastransport Nord GmbH hat keine Bedenken gegen das Unterschutzstellungsverfahren, wenn die nachfolgenden Grundsätze und die Anweisung zum Schutz von Erdgas Hochdruckleitungen berücksichtigt werden: Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH einzuholen.	<i>Diese Anmerkung betrifft die Verordnung nicht. Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i>
33	Landkreis Oldenburg – Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg	
	Keine Stellungnahme	-
	Landkreis Oldenburg – Rechtsamt	
	Keine Stellungnahme	-
	Landkreis Oldenburg – Bauordnungsamt/Untere Denkmalschutzbehörde	
	Keine Bedenken	-
	Landkreis Oldenburg – Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft	
	Keine Bedenken	-
	Landkreis Oldenburg – Sozialamt – Behindertenbeauftragte	
	Keine Stellungnahme	-
	Landkreis Oldenburg – Untere Jagdbehörde	
	Zu § 4 Abs. 4 Zulässige Handlungen (Verordnung)	<i>Für die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze), die fest mit dem Boden verbunden sind und für andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art ist ein</i>

	<p>Der Jagdbeirat hat über den Erlass beraten. Der § 4 der Verordnung ist jagdlich relevant. Es wird empfohlen den § 4 Abs. 4 der Verordnung zu streichen und wie folgt zu ersetzen:</p> <p>Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach den folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde 2. Die Ausübung der Fangjagd ist nur unter Verwendung von Lebendfallen, ausgenommen Drahtfallen, von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder und ohne innen freiliegende Metallteile erlaubt. 	<p><i>Zustimmungsvorbehalt notwendig, um sicherzustellen, dass diese nicht dem Schutzzweck des LSG zuwiderlaufen und um hinsichtlich des Zeitpunktes, Ortes oder der Ausführungsweise Einfluss nehmen zu können. Der Anregung wird in Teilen bereits in der Verordnung entsprochen und wird ergänzend teilweise gefolgt. Elektronische Auslösermelder erleichtern dem Jagd-ausübungsberechtigten den Fischotterschutz, der aber durch intensiver Fallenkontrolle auch möglich ist. Deshalb wird in der Verordnung darauf verzichtet. Hinsichtlich der Lebendfallen sind innen freiliegende Metallteile zu vermeiden. Diese Anregung wird in der Verordnung ergänzt.</i></p>
Landkreis Oldenburg – Amt für Naturschutz und Landespflege		
	<p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Landesraumordnungs-Programm (LROP) das Gebiet südlich der Hunte als Suchgebiet zur Kohärenzsicherung für die Inanspruchnahme von Flächen für den Jade-Weser-Port genannt wurde.</p>	<p><i>Auswirkungen auf den Verordnungstext oder die räumliche Abgrenzung des LSG „Untere Hunte“ ergeben sich dadurch nicht.</i></p>
34	<p>Kubus Immobilien</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass als direkter Anlieger der Bundeswasserstraße in den aktuellen Planungen gemäß Bebauungsplan O-782 B keine Einschränkungen oder Behinderungen durch das LSG entstehen. Die Planung umfasst sowohl die bereits beantragten Bauvorhaben Turm, Riegel und U-Hof 1-3 inklusive Promenadenherstellung als auch die noch unbeplanten Gewerbegrundstücke, eine Heizzentrale, zwei Steganlagen bzw. Marinas an der Kaianlage sowie die Sanierung des östlichen Spundwandabschnitts.</p>	<p><i>Die LSG-Verordnung berührt gemäß § 4 Abs. 10 der Verordnung keine bestehenden rechtmäßigen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte. Eine pauschale Erlaubnis von noch nicht genehmigten Baumaßnahmen ist allerdings nicht möglich. Hier ist eine einzelfallbezogene Prüfung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nach § 34 BNatSchG erforderlich.</i></p> <p><i>Genehmigungsverfahren für Maßnahmen zur Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben, die eine Baugenehmigung oder eine BImSchG-Genehmigung erfordern, werden formal immer unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durch-</i></p>

		geführt. In diesen Verfahren wird, wie bisher auch, die FFH-Verträglichkeit durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft, auch wenn sich das Projekt oder das Bauvorhaben außerhalb des FFH-Gebietes befindet. Diese Erforderlichkeit zur Prüfung ergibt sich gemäß § 34 BNatSchG bereits seit der Meldung des FFH- Gebietes an die EU-Kommission und die anschließende Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Jahr 2004 und ist deshalb unabhängig von der LSG-Verordnung durchzuführen.
35	Wasserschutzpolizeistation Brake	
	Verweist auf Stellungnahme der Wasserschutzpolizeiinspektion Oldenburg.	-
36	Wasserschutzpolizeiinspektion Oldenburg	
	Keine Bedenken	-
37	Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. – Sportfischerverband e.V.	
	Die Freistellung der ordnungsgemäßen im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene sowie der ordnungsgemäßen sonstigen fischereilichen Nutzung wird ausdrücklich begrüßt.	-
	<i>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 Zulässige Handlungen (Verordnung)</i> Die Bezeichnung „befestigter Angelplatz“ kann sich aus der Sicht des Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. nur auf bauliche Einrichtungen (z.B. Plattformen) beziehen. Die Anlage solcher Einrichtungen kann ggf. (z.B. für Behinderte) notwendig sein.	<i>Zulässig ist die Ausübung der fischereilichen Nutzung ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze (Anlagen am Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)) bzw. ohne die Errichtung baulicher Anlagen. Bauliche Einrichtungen, die eine Genehmigung erfordern, werden formal immer unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.</i>
	<i>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 Zulässige Handlungen (Verordnung)</i> Unabhängig davon muss der freie und uneingeschränkte Zugang zum Gewässer bleiben, wie es im Vergleich zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd generell freigestellt bleibt. Vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes würde eine Einschränkung sonst zu einer klaren Benachteiligung gegenüber jagdlichen Freistellungen führen.	<i>Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd werden in § 4 der LSG-Verordnung gleichbehandelt. Der Zugang zu den Gewässern ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten generell zulässig.</i>
38	Deutscher Motoryachtverband	
	Die Flächen zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante dienen der Sicherung des Fahrwassers. Sicherungsmaßnahmen auf diesen Flächen	<i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 der LSG-Verordnung ist die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig</i>

	<p>dürfen nicht durch Landschaftsschutzregelungen verhindert oder beeinträchtigt werden.</p>	<p><i>bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Deich-, Küstenschutz- und Hafenanlagen, Schiffsanleger, Slipanlagen, Richtfunk-, Kabel- und Rohrleitungstrassen generell zulässig. Dies gilt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 der Verordnung ebenso für die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, einschließlich Küstenschutzanlagen, im LSG. Ausgenommen davon sind Rammarbeiten jeder Art, die wegen des Erfordernisses der Prüfung der FFH-Verträglichkeit, der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen. Erweiterungs- oder Neubauvorhaben bedürfen ohnehin eines formalen Genehmigungsverfahrens, in dem die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen ist. Die Erforderlichkeit zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit besteht bereits seit dem Zeitpunkt der Gebietsmeldung an die EU-Kommission und der anschließenden Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Jahre 2004.</i></p>
	<p><i>Zu § 3 Abs. 1 Verbote (Verordnung)</i> Im § 3 muss geregelt werden, dass bei einer Panne am Wasserfahrzeug eine Bergung vom Ufer aus möglich ist.</p>	<p><i>Die Verbote der Verordnung gelten nicht für die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs und des wasserseitigen Zugangs der Werften, Industrie- und Hafenanlagen nach Maßgabe der Seeschiffahrts-Straßen-Ordnung (§ 3 Abs.3 Nr. 3 der LSG-Verordnung). Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung gelten die Verbote nicht für Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, dem Hochwasserschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienen.</i></p>
<p>39</p>	<p>LandesSportBund Niedersachsen e.V. <i>Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V.</i> Keine Bedenken</p>	<p>-</p>

<p><i>Landesruderverband Niedersachsen e. V.</i> Auf Seite 6 der Begründung sollte neben Kanu, Kajak, Kanadier und Floß auch „Ruderboote“ genannt werden. Ansonsten stellt die LSG-Verordnung kein Problem für den Rudersport dar.</p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung auf Seite 6 zum § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung wird die genannte Auflistung um SUP und Ruderboot ergänzt.</i></p>
<p><i>Stadtsportbund Oldenburg e. V.</i> Generell keine Bedenken, eine Anmerkung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird gebeten, in der Begründung auf Seite 6 unten in der Aufzählung wie folgt zu ergänzen, damit alle in Oldenburg betriebenen Wassersportarten erfasst sind: Kanu, Kajak, Kanadier, Flöße, <u>SUP und Ruderboote</u>. - Es wird der Wunsch an die Vertreter der Parteien und die Verwaltung formuliert: Von Interesse wäre die Erneuerung der Steganlage an der Hunte im Bereich des Sperrwerks, da diese in die Jahre gekommen ist und aufgrund der glatten Oberfläche ein Risiko für die Sportler beim Umtragen der Boote darstellt. 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung auf Seite 6 zum § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung wird die genannte Auflistung um SUP und Ruderboot ergänzt.</i> - <i>Der geäußerte Wunsch betrifft die Verordnung nicht, wird aber an die zuständige Behörde weitergeleitet. Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i>
<p><i>Landesverband Motorbootsport Niedersachsen e. V.</i> Die Flächen zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante dienen der Sicherung des Fahrwassers. Sicherungsmaßnahmen auf diesen Flächen dürfen nicht durch Landschaftsschutzregelungen verhindert oder beeinträchtigt werden.</p>	<p><i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 der LSG-Verordnung ist die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Deich-, Küstenschutz- und Hafenanlagen, Schiffsanleger, Slipanlagen, Richtfunk-, Kabel- und Rohrleitungstrassen generell zulässig. Dies gilt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 der Verordnung ebenso für die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, einschließlich Küstenschutzanlagen, im LSG. Ausgenommen davon sind Rammarbeiten jeder Art, die wegen des Erfordernisses der Prüfung der FFH-Verträglichkeit, der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen. Erweiterungs- oder Neubauvorhaben bedürfen ohnehin eines formalen Genehmigungsverfahrens, in dem die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen ist. Die Erforderlichkeit zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit besteht bereits seit dem Zeitpunkt der Gebietsmeldung an die EU-</i></p>

		<i>Kommission und der anschließenden Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Jahre 2004.</i>
	<i>Zu § 3 Abs. 1 Verbote (Verordnung) Im § 3 muss geregelt werden, dass bei einer Panne am Wasserfahrzeug eine Bergung vom Ufer aus möglich ist.</i>	<i>Die Verbote der Verordnung gelten nicht für die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs und des wasserseitigen Zugangs der Werften, Industrie- und Hafenanlagen nach Maßgabe der Seeschifffahrts-Straßen-Ordnung (§ 3 Abs.3 Nr. 3 der LSG-Verordnung). Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung gelten die Verbote nicht für Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, dem Hochwasserschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienen.</i>
40	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven (SFA)	
	Keine Bedenken, eine Anmerkung: Nach Ansicht des SFA sind in dem Entwurf für eine Verordnung über das LSG „Untere Hunte“ Rechtsmängel, wie z.B. Doppelregelungen, enthalten. Die Verordnung sollte daher einer Normprüfung (vergleichbar §§ 40, 41 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen) unterzogen werden.	<i>Die in der LSG-Verordnung enthaltenen Bestimmungen (Ge- und Verbote) werden aufgrund der naturschutzfachlichen Handlungsempfehlungen sowie Musterverordnungen des NLWKN (als Fachbehörde für Naturschutz) verwendet. Ein Verweis in der Verordnung auf eine bereits bestehende gesetzliche Regelung ist bürgernah und trägt darüber hinaus zur Transparenz und zum besseren Verständnis sowie zu einer stärkeren Akzeptanz der Verordnung bei.</i>
41	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Neuenburg	
	Keine Einwände	-
42	Moorriem-Ohmsteder Sielacht (MOS)	
	<i>Zu § 3 Abs. 1 Nr.3 Verbote (Verordnung) Befahren von nicht öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen mit Kraftfahrzeugen: Die Moorriem-Ohmsteder-Sielacht, als Körperschaft des öffentlichen Rechts und ein Unterhaltungsverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, muss in jedem Fall weiterhin die Wirtschaftswege im betroffenen Gebiet befahren dürfen, um ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen zu können. Ansonsten bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</i>	<i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der LSG-Verordnung ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke und Flächen generell zulässig. Das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete von Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren</i>

		<i>Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden ist ebenfalls generell zulässig und gilt demzufolge auch für die MOS als Körperschaft des öffentlichen Rechts.</i>
43	Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH	
	Keine Einwände	-
44	Deutsche Funkturm – Produktion Nord	
	<p>Die besagte Neuverordnung überschneidet sich mit dem Aufgabenbereich der Deutschen Funkturm. Diese ist bereits mit mehreren Funk-Standorten entlang der Hunte vertreten.</p> <p>Da noch nicht abgeschätzt werden kann, welche technischen Entwicklungen die Mobilfunktechnologie kurz-, mittel- und langfristig nehmen wird, wird gebeten, den infrastrukturellen Mobilfunkausbau grundsätzlich für das gesamte Gebiet als zulässig zu vermerken.</p>	<p><i>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 12 der LSG-Verordnung ist es verboten, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Leitungen jeder Art, Kabel, Rohre zu verlegen und Masten zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern.</i></p> <p><i>Entsprechende Maßnahmen bedürfen immer einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit der Maßnahme nach § 34 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes. Daher ist eine pauschale Freistellung nicht möglich.</i></p> <p><i>Genehmigungsverfahren für Maßnahmen, die eine Baugenehmigung oder eine BImSchG-Genehmigung erfordern, werden formal immer unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. In diesen Verfahren wird, wie bisher auch, die FFH-Verträglichkeit durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft, auch wenn sich das Projekt oder das Bauvorhaben außerhalb des FFH-Gebietes befindet. Diese Erforderlichkeit zur Prüfung ergibt sich gemäß § 34 BNatSchG bereits seit der Meldung des FFH- Gebietes an die EU-Kommission und die anschließende Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Jahr 2004 und ist deshalb unabhängig von der LSG-Verordnung durchzuführen.</i></p>
45	I. Oldenburgischer Deichband	
	Keine Anmerkungen	-

46	TenneT TSO GmbH	
	<p>In dem räumlichen Geltungsbereich des LSG befinden sich Versorgungsleitungen dieser Gesellschaft.</p> <p>Um betrieblich notwendige Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Versorgungsanlagen möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen, das Betreten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten durch die Gesellschaft oder von ihr beauftragte Personen, zur Ausführung von Wartungsarbeiten oder in Störfällen. Dies gilt insbesondere für Fundament- und Korrosionsschutzarbeiten an den Maststandorten.</p>	<p><i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der LSG-Verordnung ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke und Flächen generell zulässig.</i></p> <p><i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung ist die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Deich-, Küstenschutz- und Hafenanlagen, Schiffsanleger, Slipanlagen, Richtfunk-, Kabel- und Rohrleitungstrassen generell zulässig. Dies gilt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 der LSG-Verordnung ebenso für die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, einschließlich Küstenschutzanlagen, im LSG. Ausgenommen davon sind Rammarbeiten jeder Art, die wegen des Erfordernisses der Prüfung der FFH-Verträglichkeit, der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen. Sofortmaßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder eines unmittelbar drohenden Schadens sowie zur Behebung einer akuten Störung sind ohne Anzeige zulässig, die zuständige Naturschutzbehörde ist anschließend unverzüglich zu informieren.</i></p> <p><i>Erweiterungs- oder Neubauvorhaben bedürfen ohnehin eines formalen Genehmigungsverfahrens, in dem die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen wäre. Die Erforderlichkeit zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit besteht bereits seit dem Zeitpunkt der Gebietsmeldung an die EU-Kommission und der anschließenden Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Jahre 2004.</i></p>

<p>Um die Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341-1 weiterhin gewährleisten zu können, werden Zweige und Äste, die den Leiterseilen entgegenwachsen, in der Hiebsperiode nach vorheriger Ankündigung zurückgeschnitten</p>	<p><i>Auswirkungen auf den Verordnungstext oder die räumliche Abgrenzung des LSG „Untere Hunte“ ergeben sich dadurch nicht.</i></p>
<p>Es wird darum gebeten, innerhalb des Leitungsschutzbereiches keine hochwüchsigen Bäume anzupflanzen, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Aufwuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Bei Anpflanzungen an der Schutzbereichsgrenze ist darauf zu achten, dass der zu erwartende Kronendurchmesser eines Baumes nicht in den Leitungsschutzbereich hineinwächst. Ferner dürfen im Schutzbereich keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p>	<p><i>Diese Anregung betrifft die Verordnung nicht. Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i></p>
<p>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80 m und für die 220-kV-Leitungen max. 60 m, d.h. jeweils 40,0 m bzw. 30,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.</p>	<p><i>Diese Anregung betrifft die Verordnung nicht. Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i></p>
<p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.</p>	<p><i>Diese Anregung betrifft die Verordnung nicht. Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i></p>
<p>Sollte es im Zusammenhang mit der Aufstellung des Landschaftsplanes zu Änderungen der Grundstückseigentümer kommen, müssen die eingetragenen Rechte in die neuen Grundbücher übertragen werden. Es wird in diesem Fall um nachrichtliche Übermittlung gebeten</p>	<p><i>Die LSG-Verordnung beinhaltet keine Änderungen der Grundstückseigentümer.</i></p>
<p>Für das im Plangebiet befindliche Nachrichtenkabel wird ein Schutzbereich von 2,0 m, d.h. 1,0 m zu jeder Seite der Kabelachse, benötigt. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit der TenneT über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle oder Pfosten eingebracht werden.</p>	<p><i>Diese Anregung betrifft die Verordnung nicht. Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i></p>
<p>Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines von der TenneT beauftragten Baukontrolleurs ausgeführt werden.</p>	<p><i>Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i></p>

47	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR – LabÜN (Gesellschafterverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. sowie Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN))
	<p>Das LabÜN kritisiert die Entscheidung das Beteiligungsverfahren zur Unterschutzstellung der „Untere Hunte“ als Naturschutzgebiet gestoppt zu haben und das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet zur Sicherung eines Teilbereiches des europäischen FFH-Gebietes 174 „Mittlere und Untere Hunte“ und eines Teilbereiches des Vogelschutzgebietes 11 „Hunteniederung“ festsetzen zu wollen.</p> <p>Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfülle, anders als ein Naturschutzgebiet, nicht in vollem Umfang die strengen Voraussetzungen, die das Europarecht für die Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten vorgibt. Im Gegensatz zu einem Naturschutzgebiet, in dem menschliche Einflüsse größtenteils eingeschränkt werden, sei ein Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich zugänglich und mit weniger Nutzungseinschränkungen verbunden.</p> <p>Das LabÜN weist auch auf das laufende Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland hin und dass sämtliche an die Europäische Union gemeldeten FFH-Gebiete bereits bis 2013 gesichert werden sollten. Das FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte“ und Teile des Vogelschutzgebietes 11 „Hunteniederung“ als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, sei im Hinblick auf das laufende Vertragsverletzungsverfahren ungenügend (siehe Anmerkungen zu § 2 Schutzzweck).</p> <p>Es wird zudem auf die angrenzenden Naturschutzgebiete „Bomhorster Huntewiesen“ und „Moorhauser Polder“ hingewiesen. Diese grenzen unmittelbar an die Hunte an und wurden bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund und in Bezug auf das Vertragsverletzungsverfahren wird es als sinnvoll erachtet, dass das gesamte an die Hunte angrenzende Vogelschutzgebiet 11 „Hunteniederung“ einheitlich als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird.</p>
	<p><i>Zu § 2 Schutzzweck (Verordnung)</i> Die genannten Erhaltungsziele im Verordnungsentwurf für das LSG „Untere Hunte“ sind sehr allgemein gehalten und unspezifisch. Die Ziele müssen in den Verordnungen eindeutig zwischen Erhalt und des Wiederherstellens</p>
	<p><i>Die Binnendifferenzierung der Natura 2000-Sicherung im Bereich der Hunte in das Naturschutzgebiet WE 319 „Mittlere Hunte“ und das Landschaftsschutzgebiet „Untere Hunte“ ist das Ergebnis von Abstimmungsgesprächen der zuständigen Naturschutzbehörden der Landkreise Oldenburg und Wesermarsch sowie der kreisfreien Stadt Oldenburg. Wie auch bei den bereits als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesenen Bereichen der „Tideweser“, handelt es sich auch bei der „Unteren Hunte“ um einen tidebeeinflussten Bereich einer Bundeswasserstraße der anthropogen stark überformt und nur sehr geringe Anteile naturnaher Strukturen aufweist. Mit der Wahl der Schutzgebietskategorie wurde sowohl der naturschutzfachlichen vergleichsweise geringen Ausstattung und dem vorhandenen Potential, als auch der wirtschaftlichen Bedeutung des Gewässerabschnittes Rechnung getragen. An der Schutzgebietskategorie Landschaftsschutzgebiet wird daher festgehalten.</i></p> <p><i>Eine Neuausweisung der bestehenden Naturschutzgebiete „Bornhorster Huntewiesen“ und „Moorhauser Polder“ als Teile des Vogelschutzgebietes V 11 zum jetzigen Zeitpunkt und Integrierung in das LSG „Untere Hunte“ wird auf Grund der unterschiedlichen naturschutzfachlichen Voraussetzungen und zu berücksichtigenden Belange (Erhaltungsziele, Nutzungen, Eigentümer etc.) als nicht sinnvoll angesehen.</i></p>
	<p><i>Es besteht grundsätzlich die gemeinschaftsrechtlich begründete Verpflichtung, alle Natura 2000-Schutzgegenstände, die im Standarddatenbogen des Gebietes mit signifikanten Vorkommen verzeichnet sind,</i></p>

<p>unterscheiden und quantifiziert und messbar sein. Dies ist laut dem Mahnschreiben der EU-Kommission von Januar 2019 in Niedersachsen nicht der Fall und spiegelt sich auch in den Erhaltungszielen repräsentativ in dem Verordnungsentwurf für das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere und Untere Hunte“ wider.</p>	<p><i>auch als Erhaltungsziel in der Verordnung aufzunehmen. Die FFH-Strategie sieht neben Maßnahmen zur Wahrung günstiger Erhaltungszustände sowie zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (sog. Standardmaßnahmen) auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vor. Daher ist es notwendig, Entwicklungsziele in der Verordnung zu formulieren, deren Zweck es ist, den dauerhaften Fortbestand der Arten bzw. der LRT im FFH-Gebiet, das aufgrund der Vorkommen ausgewählt wurde, zu sichern. Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann aber nur zu einem nachgeordneten Teil über die Verordnung geschehen, die keinen Betroffenen zu aktivem Tun verpflichten kann, und bleibt ansonsten der Ebene der Maßnahmenplanung vorbehalten.</i></p>
<p><i>Zu § 2 Abs. 5 Schutzzweck (Verordnung)</i> Der § 2 Abs. 5 der Verordnung beinhaltet die spezifischen Erhaltungsziele für das Gebiet, welche sich aus den Anforderungen der FFH- bzw. der Vogelschutzrichtlinie ableiten. Auch wenn, wie in der Begründung dargelegt, die Lebensraumtypen und Tierarten jeweils nur in Teilbereichen angesichts des großen räumlichen Geltungsbereiches der Verordnung vertreten sind, weist das LabüN auf die Lebensraumtypen und Tierarten des Standarddatenbogens des FFH- Gebietes 174 „Mittlere und Untere Hunte“ und des Vogelschutzgebietes 11 „Hunteniederung“, auf den Anhang II der FFH-Richtlinie, die wertbestimmenden Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen sowie auf die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen hin und fordert diese entsprechend aufzunehmen. Im Folgenden wird genauer dargestellt, welche Lebensraumtypen und Arten aufgenommen werden sollen: Im § 2 Abs. 5 Nr.1 sind neben dem prioritären Lebensraumtyp 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide und dem Lebensraumtyp 6430 - feuchte Hochstaudenfluren auch die Lebensraumtypen des Standarddatenbogens für das FFH- Gebiet „Mittlere und Untere Hunte“ und nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie in der Verordnung aufzuführen:</p>	<p><i>Die im Schutzzweck zu nennenden Arten und Lebensraumtypen und speziell diejenigen, die Erhaltungsziele wurden, sind in Abstimmung mit dem landesweiten Naturschutz im NLWKN, der staatlichen Vogelschutzbehörde und dem LAVES auf Basis aktueller Daten bestimmt worden. Nicht alle Arten und Lebensraumtypen, die ursprünglich in den Standarddatenbögen aufgeführt wurden, sind Erhaltungsziel geworden. Der in das Landschaftsschutzgebiet einbezogene Teil des FFH-Gebietes „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ weist im Gegensatz zum Bereich des NSG WE 319 „Mittlere Hunte“ völlig andere Standortbedingungen und damit auch nur einen kleinen Teil der im Standarddatenbogen aufgeführten Arten und Lebensraumtypen auf, die als Erhaltungsziele in die Verordnung aufzunehmen waren.</i></p>

<ul style="list-style-type: none"> - 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> - 9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzula-Fagetum</i>) - 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (<i>Quercion robori-petraeae</i> oder <i>Ilici-Fagenion</i>) - 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) - 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> - 91F0 Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> 	
<p><i>Zu § 2 Abs. 1 und 2 (Begründung)</i> Es wird erwähnt, dass im Landkreis Wesermarsch Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) nachgewiesen wurden. Der Fischotter kann somit in den Uferbereichen und Altarmen in der Hunte vorkommen. Als gelistete Art im Anhang II der FFH-Richtlinie wird vorgeschlagen, den Fischotter in der Verordnung unter § 2 Abs. 5 Nr. 3 mit aufzuführen.</p>	<p><i>Die im Schutzzweck zu nennenden Arten und Lebensraumtypen und speziell diejenigen, die Erhaltungsziele wurden, sind in Abstimmung mit dem landesweiten Naturschutz im NLWKN, der staatlichen Vogelschutzkarte und dem LAVES auf Basis aktueller Daten bestimmt worden.</i> <i>Der Fischotter ist nicht als signifikante Art im Gebiet gemäß Standarddatenbogen gelistet. Auch wird die „Untere Hunte“ nicht als künftiger primärer Lebensraum für den Fischotter angesehen. Aus diesen Gründen wurde der Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und in Abs. 5 Nr. 1a) der Verordnung aufgeführt und ist damit als Teil des allgemeinen Schutzzweckes berücksichtigt worden.</i></p>
<p><i>Zu § 2 Abs. 5 Nr. 3 Schutzzweck (Verordnung)</i> Nach Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet und Anhang II der FFH-Richtlinie in § 2 Absatz 5 Nr. 3 der Verordnung sind neben dem Flußneunauge (<i>Lompetra fluviatilis</i>) und dem Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>), die in dem auszuweisenden Gebiet belegt wurden, weitere Fischarten, welche gemäß der aktuellen Roten Liste als „Gefährdet“ anzusehen sind, in der Verordnung aufzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lachs (<i>Salmo salar</i>), höchste Priorität mit vorrangigem Handlungsbedarf 	<p><i>Die im Schutzzweck zu nennenden Arten und Lebensraumtypen und speziell diejenigen, die Erhaltungsziele wurden, sind in Abstimmung mit dem landesweiten Naturschutz im NLWKN, der staatlichen Vogelschutzkarte und dem LAVES auf Basis aktueller Daten bestimmt worden.</i> <i>Nicht alle Arten und Lebensraumtypen, die ursprünglich in den Standarddatenbögen aufgeführt wurden, sind Erhaltungsziel geworden.</i></p>

<ul style="list-style-type: none"> - Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>), Priorität mit dringendem Handlungsbedarf - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Priorität mit dringendem Handlungsbedarf 	<p><i>Der in das Landschaftsschutzgebiet einbezogene Teil des FFH-Gebietes „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ weist im Gegensatz zum Bereich des NSG WE 319 „Mittlere Hunte“ völlig andere Standortbedingungen und damit auch nur einen kleinen Teil der im Standarddatenbogen aufgeführten Arten und Lebensraumtypen auf, die als Erhaltungsziele in die Verordnung aufzunehmen waren.</i></p>
<p><i>Zu § 2 Abs. 5 Nr. 4 Schutzzweck (Verordnung)</i> Wie in der Begründung angegeben, kann es sich bei den wertbestimmenden Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen sowohl um Vogelarten des Anhanges I gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRI) als auch um sogenannte Zugvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 VSchRI handeln. Laut dem Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet V11 „Hunteniederung“ und den wertbestimmenden Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen von hervorragender Bedeutung kommen neben den im Verordnungsentwurf angegebenen Arten Löffelente (<i>Anas clypeata</i>) und Pfeifente (<i>Anas penelope</i>) als Gastvögel folgende Vogelarten vor, die ebenfalls in der Verordnung aufzuführen sind und damit der Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertbestimmende Zugvogelarten nach Anhang 1 Art. 4 Abs. 1 VSchRI als Gastvögel - Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>) - Wertbestimmende Zugvogelarten nach Anhang I Art. 4 Abs. 1 VSchRI als Brutvögel - Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>), Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) - Wertbestimmende Zugvogelarten nach Anhang I Art. 4 Abs. 2 VSchRI als Brutvögel - Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>) 	<p><i>Die im Schutzzweck zu nennenden Arten und Lebensraumtypen und speziell diejenigen, die Erhaltungsziele wurden, sind in Abstimmung mit dem landesweiten Naturschutz im NLWKN, der staatlichen Vogelschutzwerke und dem LAVES auf Basis aktueller Daten bestimmt worden.</i> <i>Nicht alle Arten, die ursprünglich in den Standarddatenbögen aufgeführt wurden, sind Erhaltungsziel geworden.</i> <i>Insbesondere bei den Vogelarten ist zu beachten, dass der in das Landschaftsschutzgebiet einbezogene Teil des EU-Vogelschutzgebietes V 11 „Hunteniederung“ relativ klein ist und daher nicht alle Vogelarten, die im Standarddatenbogen aufgeführt sind, als Erhaltungsziele in die Verordnung aufzunehmen waren.</i> <i>Aufbau und Zusammensetzung der avifaunistischen Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet folgen der in Niedersachsen üblichen und mit der Staatlichen Vogelschutzwerke abgestimmten Vorgehensweise, wonach alle Vogelarten, die laut Standarddatenbogen im geplanten Schutzgebiet ein signifikantes Vorkommen haben, auch Erhaltungsziel werden. Dieses Prinzip wird auch in dieser LSG-Verordnung beibehalten.</i></p>
<p><i>Zu § 2 Abs. 5 Nr. 4 Schutzzweck (Verordnung)</i> Die Umsetzung der Erhaltungsziele in der Verordnung dient der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender, charakteristischer sowie</p>	<p><i>Die im Schutzzweck zu nennenden Arten und Lebensraumtypen und speziell diejenigen, die Erhaltungsziele wurden, sind in Abstimmung mit dem</i></p>

<p>sonstiger Brut- und Gastvogelarten. Daher ist der Verordnungsentwurf unter § 2 Abs. 5 Nr. 4 um folgende Vogelarten, welche im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes 11 „Hunteniederung“ gelistet sind, zu ergänzen: Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>), Spießente (<i>Anas acuta</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Knäckente (<i>Anas querquedula</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>), Silbermöwe (<i>Larus marinus</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Kampfläufer (<i>Philamachus pugnax</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>), Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>).</p>	<p>landesweiten Naturschutz im NLWKN, der staatlichen Vogelschutzwarte und dem LAVES auf Basis aktueller Daten bestimmt worden. Nicht alle Arten und Lebensraumtypen, die ursprünglich in den Standarddatenbögen aufgeführt wurden, sind Erhaltungsziel geworden. Insbesondere bei den Vogelarten ist zu beachten, dass der in das Landschaftsschutzgebiet einbezogene Teil des EU-Vogelschutzgebietes V 11 „Hunteniederung“ relativ klein ist und daher nicht alle Vogelarten, die im Standarddatenbogen aufgeführt sind, als Erhaltungsziele in die Verordnung aufzunehmen waren. Aufbau und Zusammensetzung der avifaunistischen Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet folgen der in Niedersachsen üblichen und mit der Staatlichen Vogelschutzwarte abgestimmten Vorgehensweise, wonach alle Vogelarten, die laut Standarddatenbogen im geplanten Schutzgebiet ein signifikantes Vorkommen haben, auch Erhaltungsziel werden. Dieses Prinzip wird auch in dieser LSG-Verordnung beibehalten.</p>
<p><i>Zu § 3 Abs. 1 Verbote (Verordnung)</i> Die in § 3 Abs. 1 aufgelisteten Verbote erachten wir für eine europarechtskonforme Sicherung des FFH- und Vogelschutzgebietes als nicht ausreichend und fordern folgende Ergänzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu § 3 Abs.1 Nr. 6: „Organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu grillen, zu baden, zu tauchen, zu angeln oder Feuer zu machen.“ 2. Der § 3 Abs. 1 Nr. 1 im Verordnungsentwurf sollte ergänzt werden in „wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.“ 	<p>Es wird auf folgendes hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Organisierte Veranstaltungen sind an Land gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 d) der Verordnung mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Es ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zudem verboten „zu zelten, zu lagern, zu grillen, offenes Feuer zu entzünden oder Feuerwerke zu zünden, (...)“. Ein Bade- oder Tauchverbot wird im Hinblick auf die Erhaltungsziele als nicht erforderlich angesehen. 2. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der LSG-Verordnung ist es u.a. verboten „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu füttern, zu ihrem Fang geeignete

<p>3. In § 3 Abs. 1 Nr. 15 sollte das Verbot wie folgt ergänzt werden: „weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem LSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen.“</p> <p>4. Bisher nicht fischereilich genutzte Gewässer fischereilich zu nutzen.</p> <p>5. Gewässer und in einem Pufferstreifen von 10 m um die Gewässer zu düngen und zu kalken.</p> <p>6. Schilfflächen und Röhricht zwischen März und September zu mähen.</p>	<p><i>Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen sowie ihre Lebensstätten und Entwicklungsformen zu beeinträchtigen, zu entnehmen oder zu zerstören, (...).“.</i></p> <p>3. <i>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung ist es verboten „im LSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) oder Drachen zu betreiben und bemannte Luftfahrzeuge (z.B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) zu starten und abgesehen von Notfallsituationen zu landen,“. Siehe auch Begründung S. 8 zu § 3 Abs. 1 Nr. 15 – Luftfahrtsysteme, Lenkdrachen.</i></p> <p>4. <i>Eine fischereiliche Nutzung darf gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung nur unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und des natürlichen Uferbewuchses und der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. sonstigen Tierarten sowie ohne Einrichtung befestigter Angelplätze erfolgen. Eine zusätzliche Einschränkung wird nicht als erforderlich angesehen.</i></p> <p>5. <i>Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1h) ist eine Düngung der Außendeichsflächen vor den Haupt- und Sommerdeichen grundsätzlich nicht zulässig. Eine notwendige Erhaltungsdüngung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.</i></p> <p>6. <i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 der Verordnung bedarf die traditionelle Mahd von Jungschilfflächen zur Reetgewinnung einer vorherigen Zustimmung. Eine Festlegung eines Schnittzeitraumes wird aus diesem Grund und unter Bezugnahmen auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG als nicht erforderlich angesehen.</i></p>
---	---

<p><i>Zu § 3 Abs. 3 Nr. 4 Unberührtheit von den Verboten/ Gefahrenabwehr (Begründung)</i> In der Begründung zu den Abs. 2 (Durchführung von Baumaßnahmen) und Abs. 3 Nr. 4 (Unberührtheit von den Verboten/Gefahrenabwehr) steht „Es wird davon ausgegangen, dass eine Unterrichtung der zuständigen Naturschutzbehörde im Nachhinein erfolgt“. Das LabüN fordert, dass nicht davon ausgegangen werden sollte, sondern die Verpflichtung besteht die zuständige Naturschutzbehörde im Nachhinein darüber zu unterrichten.</p>	<p><i>Diese Regelung wird als unverhältnismäßig bewertet. Aus diesem Grund wird der Anregung nicht gefolgt.</i></p>
<p><i>Zu § 4 Absatz 2 Nr. 8 Gewässerunterhaltung (Begründung)</i> „Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist u.a. auch in den Sportboothäfen freigestellt, gleiches gilt für die Schlickentfernung aus den Zufahrten. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).“ Um die Anforderungen des Artenschutzes dauerhaft ausreichend zu berücksichtigen und die Gebietsentwicklung zu fördern, wird es als sinnvoll erachtet ein langfristiges Konzept zur Gewässerunterhaltung zur Schlickentfernung aus den Sportboothäfen zu erstellen. Zudem sollten die Naturschutzbehörden informiert werden.</p>	<p><i>Eine Landschaftsschutzgebietsverordnung kann niemandem zu aktivem Tun verpflichtet. Bestimmungen, die über eine Regelung rechtmäßig ausgeübter Nutzungen im vorgenannten Sinne oder ggf. auch Verboten von Aktivitäten hinausgehen, sind daher auf diesem Wege nicht umsetzbar. Konzeptionen, flächenbezogene Konkretisierungen, Festsetzung geeigneter Instrumente und deren Finanzierung findet auf der Ebene der Maßnahmenplanung statt.</i></p>
<p><i>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 9 Nutzung, Betrieb und Unterhaltung bestehender Anlagen (Begründung)</i> Es wird gefordert, dass in der Verordnung mit aufgenommen wird, dass die zuständige Naturschutzbehörde über die Maßnahmen zu informieren ist.</p>	<p><i>Diese Regelung wird als unverhältnismäßig bewertet. Aus diesem Grund wird der Anregung nicht gefolgt.</i></p>
<p><i>Zu § 4 Abs. 6 (Verordnung)</i> In § 4 Abs. 6 der Verordnung wird die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG nach bestimmten Vorgaben freigestellt. Es wird an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der im Oktober 2015 erlassene Runderlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom LabüN als rechtswidrig erachtet wird. Die Vorgabe in § 4 Abs. 6 Buchstabe a, unter der eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft möglich ist, wird ebenfalls für nicht sinnvoll erachtet. Gerade die Flächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (siehe Anmerkungen zu § 2 Schutzzweck) sollten erhalten und nicht von äußeren Einflüssen beeinträchtigt werden.</p>	<p><i>Die zuständigen Naturschutzbehörden sind bei der Sicherung eines FFH-Gebietes bezüglich der Regelungen zur Forstwirtschaft an den Gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML vom 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015) gebunden. Weitergehende Regelungen der Forstwirtschaft sind auf jeden Fall ausgeschlossen. Siehe auch § 4 Abs. 6 der Verordnung.</i></p>

<p>Des Weiteren wird die Aufnahme folgender Vorgaben für eine Zulassung von ordnungsgemäßer Forstwirtschaft unter § 4 Abs. 6 gefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. - Ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist. - Ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt. 	
<p><i>Zu § 7 Erhaltungs-, Pflege, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Verordnung)</i> In der Verordnung müssen die Maßnahmen noch genauer beschrieben werden bzw. sollte mindestens auf den Maßnahmenplan verwiesen werden, um die Durchführung konkreter Maßnahmen oder Erfolgskontrollen, die zur Umsetzung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Schutzgüter in den Gebieten dienen, nachzuvollziehen.</p>	<p><i>Es besteht grundsätzlich die gemeinschaftsrechtlich begründete Verpflichtung, alle Natura 2000-Schutzgegenstände, die im SDB des Gebietes mit signifikanten Vorkommen verzeichnet sind, auch als Erhaltungsziel in der Verordnung aufzunehmen. Die FFH-Strategie sieht neben Maßnahmen zur Wahrung günstiger Erhaltungszustände sowie zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (sog. Standardmaßnahmen) auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vor. Daher ist es notwendig, Entwicklungsziele in der Verordnung zu formulieren, deren Zweck es ist, den dauerhaften Fortbestand der Arten bzw. der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet, das aufgrund der Vorkommen ausgewählt wurde, zu sichern. Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann aber nur zu einem nachgeordneten Teil über die Verordnung geschehen, die keinen Betroffenen zu aktivem Tun verpflichten kann, und bleibt ansonsten der Ebene der Maßnahmenplanung vorbehalten. Ein entsprechender Hinweis wurde in der Begründung zu § 7 (S. 16) ergänzt.</i></p>

48	Anglerverband Niedersachsen e.V.	
	<p><i>Zu § 4 Abs. 3 Fischereiliche Nutzung (Begründung)</i> Bezüglich der Vorgabe Nr. 1. „ohne Einrichtung befestigter Angelplätze“ empfehlen wir eine beispielhafte Beschreibung in der Begründung, was genau mit „befestigt“ gemeint ist, um Unsicherheiten auszuräumen und versehentliche Ordnungswidrigkeiten zu vermeiden. Ist z.B. ein festgetrampelter Bereich schon befestigt oder ist damit eine bauliche Anlage gemeint? In dem Verordnungsentwurf zum NSG „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ des Landkreises Rotenburg wurde z.B. im Begründungstext aufgeführt, dass mit festen Angelplätzen befestigte Plätze (bauliche Anlagen) gemeint sind. Nicht gemeint sind demnach wiederholt aufgesuchte, unbefestigte Stellen. Zur Klarstellung des Begriffs „befestigter Angelplatz“ wäre eine ähnliche Beschreibung/Definition hilfreich.</p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung wird der Hinweis eingefügt, dass die Ausübung der fischereilichen Nutzung ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze (Anlagen am Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)) bzw. ohne die Errichtung baulicher Anlagen zulässig ist.</i></p>
	<p><i>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 2 Zulässige Handlungen (Verordnung)</i> Der Nebensatz „der Einsatz von Drahtfallen ist untersagt“ in der 2. Vorgabe ist in Bezug auf die fischereiliche Nutzung überflüssig und kann gestrichen werden. Drahtfallen werden ausschließlich in der Ausübung des Jagdrechts verwendet und sind bei der Ausübung der Fischerei nicht gebräuchlich oder erlaubt (weder gewerblich, nebenerwerblich noch in der Freizeit).</p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i></p>
	<p><i>Zu § 4 Abs. 3 Fischereiliche Nutzung (Begründung)</i> In der Begründung zum LSG „Untere Hunte“ zu § 4 Abs. 3 – Fischereiliche Nutzung werden Probleme, die bei der Nutzung mit Landfallen entstehen können (z.B. Verhuntern) angeführt. Diese Art der Fallenstellung ist in der Fischerei nicht zulässig. Der Grund für den Einsatz ottersicherer Reusen im Gewässer ist das Verhindern eines versehentlichen Einschwimmens und der damit verbundenen Gefahr des Ertrinkens der Säugetiere oder auch tauchender Vögel. Es wird gebeten, den Absatz noch einmal diesbezüglich zu überarbeiten und mit der Begründung zu § 4 Abs. 4. – Jagdliche Nutzung zu vergleichen und diese ebenfalls anzupassen.</p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i></p>
49	Wirtschaftsförderung Wesermarsch	
	<p>Es wird auf die grundsätzliche Interessenlage der Wirtschaftsförderung des Landkreises Wesermarsch hingewiesen, dass zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten der Unternehmen und der Ausbau von wasserseitigen Gewerbeflächen auch nach der Ausweisung möglich sein</p>	<p><i>Genehmigungsverfahren für Maßnahmen zur Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben, die eine Baugenehmigung oder eine BImSchG-Genehmigung erfordern, werden formal immer unter</i></p>

	<p>müssen. Aus gewerblicher Sicht ist es wichtig, dass die Belange der Unternehmen aus dem Industriegebiet - Am Tidehafen - in Elsfleth berücksichtigt werden, wie z.B. die Uferbefestigung und weitere Ausbaumöglichkeiten.</p>	<p><i>Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. In diesen Verfahren wird, wie bisher auch, die FFH-Verträglichkeit durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft, auch wenn sich das Projekt oder das Bauvorhaben außerhalb des FFH-Gebietes befindet. Diese Anforderung zur Prüfung ergibt sich gemäß § 34 BNatSchG bereits seit der Meldung des FFH- Gebietes an die EU-Kommission und die anschließende Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Jahr 2004 und ist deshalb unabhängig von der LSG-Verordnung durchzuführen.</i></p>
	<p>Aus touristischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet, solange die vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt oder gar zurück gebaut werden.</p>	<p><i>Die Verordnung enthält keine Planungen für entsprechende Maßnahmen.</i></p>
50	Untere Bodenschutzbehörde Landkreis Wesermarsch	
	Keine Bedenken	-
51	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. (BSH)	
	<p>Es wird sich an die Stellungnahme des LabüN angeschlossen (vgl. Nr. 47) und folgendes ergänzt: <i>Zu § 2 Abs. 5 Nr. 4 Schutzzweck (Verordnung)</i> Zu ergänzen wären Knäkente, Kolbenente, außerdem ein Hinweis, dass die Arten ganzjährig unterschiedlich als Brut- und Zugvögel auftreten und gleichermaßen geschützt sind.</p>	<p><i>Die im Schutzzweck zu nennenden Arten und Lebensraumtypen und speziell diejenigen, die Erhaltungsziele wurden, sind in Abstimmung mit dem landesweiten Naturschutz im NLWKN, der staatlichen Vogelschutzkarte und dem LAVES auf Basis aktueller Daten bestimmt worden.</i> <i>Nicht alle Arten und Lebensraumtypen, die ursprünglich in den Standarddatenbögen aufgeführt wurden, sind Erhaltungsziel geworden.</i></p> <p><i>Insbesondere bei den Vogelarten ist zu beachten, dass der in das Landschaftsschutzgebiet einbezogene Teil des EU-Vogelschutzgebietes V 11 „Hunteniederung“ relativ klein ist und daher nicht alle Vogelarten, die im Standarddatenbogen aufgeführt sind, als Erhaltungsziele in die Verordnung aufzunehmen waren.</i> <i>Aufbau und Zusammensetzung der avifaunistischen Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet folgen der in</i></p>

	<i>Niedersachsen üblichen und mit der Staatlichen Vogelschutzwarte abgestimmten Vorgehensweise, wonach alle Vogelarten, die laut Standarddatenbogen im geplanten Schutzgebiet ein signifikantes Vorkommen haben, auch Erhaltungsziel werden. Dieses Prinzip wird auch in dieser LSG-Verordnung beibehalten.</i>
<i>Zu § 3 Abs. 1 Verbote (Verordnung)</i> Da zunehmend zu beobachten ist, sollten auch Motorcross und Sandbahnsport, aber auch andere Wettbewerbe (z.B. viele Plastikenten schwimmen lassen) untersagt werden.	<i>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 darf das LSG außerhalb der vorhandenen Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Eine zusätzliche Einschränkung ist aus diesem Grund nicht erforderlich. Zudem wird auf § 4 Abs. 2 Nr. 2d) der Verordnung verwiesen, nach dem organisierte Veranstaltungen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen sind.</i>
<i>Zu § 3 Abs. 1 Verbote (Verordnung)</i> Auch das Befliegen mit Drohnen sollte verboten werden.	<i>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung ist die private und kommerzielle Nutzung von Drohnen im LSG verboten. Die Nutzung von Drohnen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben ist von dem Verbot notwendigerweise ausgenommen.</i>
<i>Zu § 3 Abs. 3 Nr. 4 (Begründung)</i> Die Unterrichtung der Naturschutzbehörde sollte vorher erfolgen und nicht erst im Nachhinein, dies wird auch in § 4 angesprochen.	<i>Diese Regelung wird als unverhältnismäßig bewertet. Aus diesem Grund wird der Anregung nicht gefolgt.</i>
<i>Zu § 4 Abs. 6 Zulässige Handlungen (Verordnung)</i> Es wird ebenfalls betont, dass der Terminus „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ nicht sinnvoll ist und besser durch „naturorientierte Waldwirtschaft“ ersetzt werden sollte. Gerade zu Borkenkäferzeiten werden Totalrodungen andernfalls damit gerechtfertigt.	<i>Der Terminus „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ ergibt sich aus dem Gemeinsamen Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 (Nds. MBI. Nr. 40/2015) und ist deshalb zu verwenden. Kahlschläge sind gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 c) der Verordnung grundsätzlich verboten.</i>
<i>Zu § 4 Abs. 6 Zulässige Handlungen (Verordnung)</i> Ergänzung: Ein flächiger Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.	<i>Die zuständigen Naturschutzbehörden sind bei der Sicherung eines FFH-Gebietes bezüglich der Regelungen zur Forstwirtschaft an den Gemeinsamen Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 (Nds. MBI. Nr. 40/2015) gebunden. Weitergehende Regelungen der Forstwirtschaft sind auf jeden Fall ausgeschlossen. Siehe auch § 4 Abs. 6 der Verordnung.</i>

	<p><i>Zu § 4 Abs. 6 und Abs. 2 Zulässige Handlungen (Verordnung)</i> Ergänzung: Ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt und auch Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. mit Buschhackern oder Lotmaschinen) sind vor Ausführungsbeginn mit der UNB einvernehmlich abzustimmen.</p>	<p><i>Maßnahmen, die eine Baugenehmigung oder eine BImSchG-Genehmigung erfordern, werden formal immer unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. In diesen Verfahren wird, wie bisher auch, die FFH-Verträglichkeit durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft, auch wenn sich das Projekt oder das Bauvorhaben außerhalb des FFH-Gebietes befindet. Diese Erforderlichkeit zur Prüfung ergibt sich gemäß § 34 BNatSchG bereits seit der Meldung des FFH- Gebietes an die EU-Kommission und die anschließende Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Jahr 2004 und ist deshalb unabhängig von der LSG-Verordnung durchzuführen. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 zulässig. Ein Zustimmungsvorbehalt wird als unverhältnismäßig angesehen.</i></p>
	<p>Die Förderung von 12 Kleinfischarten durch ökosystemgerechten Besatz und Zucht wird lizenzierten Fischereiverbänden erlaubt.</p>	<p><i>Gemäß § 4 Abs. 3 ist die ordnungsgemäße im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung im Sinne des Nds. Fischereigesetzes freigestellt.</i></p>
<p>52</p>	<p>Bürgerinitiative für Naturschutz und Stadtökologie (BINSE) Es wird kritisiert, dass das laufende Verfahren für ein NSG in ein LSG umgeformt wird. Damit wird die Chance vertan, die an die Hunte angrenzenden Naturschutzgebiete „Bornhorster Huntewiesen“ und „Moorhauser Polder“ direkt anzuschließen. Speziell Brutvögel nutzen die Hunte als Nahrungsreservoir für die Aufzucht ihrer Jungen regelmäßig.</p>	<p><i>Die Binnendifferenzierung der Natura 2000-Sicherung im Bereich der Hunte in das Naturschutzgebiet WE 319 „Mittlere Hunte“ und das Landschaftsschutzgebiet „Untere Hunte“ ist das Ergebnis von Abstimmungsgesprächen der zuständigen Naturschutzbehörden der Landkreise Oldenburg und Wesermarsch sowie der kreisfreien Stadt Oldenburg. Wie auch bei den bereits als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesenen Bereichen der „Tideweser“ handelt es sich auch bei der „Unteren Hunte“ um einen tidebeeinflussten Bereich einer Bundeswasserstraße, der anthropogen stark überformt und nur sehr geringe Anteile naturnaher Strukturen aufweist. Mit der Wahl der Schutzgebietskategorie wurde sowohl der naturschutzfachlichen vergleichsweise geringen</i></p>

		<p><i>Ausstattung und dem vorhandenen Potential, als auch der wirtschaftlichen Bedeutung des Gewässerabschnittes Rechnung getragen. An der Schutzgebietskategorie Landschaftsschutzgebiet wird daher festgehalten.</i></p> <p><i>Eine Neuausweisung der bestehenden Naturschutzgebiete „Bornhorster Huntewiesen“ und „Moorhauser Polder“ als Teile des Vogelschutzgebietes V 11 „Hunteniederung“ zum jetzigen Zeitpunkt und Integrierung in das LSG „Untere Hunte“ wird auf Grund der unterschiedlichen naturschutzfachlichen Voraussetzungen und zu berücksichtigenden Belange (Erhaltungsziele, Nutzungen, Eigentümer etc.) als nicht sinnvoll angesehen.</i></p>
	<p><i>Zu § 2 Schutzzweck (Verordnung)</i></p> <p><i>Die genannten Erhaltungsziele sind im VO-Entwurf zu allgemein gehalten und müssen nachgearbeitet werden (speziell auf die Pflanzenwelt an und neben dem Hunteufer).</i></p>	<p><i>Es besteht grundsätzlich die gemeinschaftsrechtlich begründete Verpflichtung, alle Natura 2000-Schutzgegenstände, die im SDB des Gebietes mit <u>signifikanten</u> Vorkommen verzeichnet sind, auch als Erhaltungsziel in der Verordnung aufzunehmen. Die FFH-Strategie sieht neben Maßnahmen zur Wahrung günstiger Erhaltungszustände sowie zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (sog. Standardmaßnahmen) auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vor. Daher ist es notwendig, Entwicklungsziele in der Verordnung zu formulieren, deren Zweck es ist, den dauerhaften Fortbestand der Art bzw. des LRT im FFH-Gebiet, das aufgrund der Vorkommen ausgewählt wurde, zu sichern. Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann aber nur zu einem nachgeordneten Teil über die Verordnung geschehen, die keinen Betroffenen zu aktivem Tun verpflichten kann, und bleibt ansonsten der Ebene der Maßnahmenplanung vorbehalten.</i></p>
	<p><i>Mögliche Überflutungen des Gebietes werden nicht angesprochen. Im Zuge des Klimawandels sollte besonders Augenmerk darauf gerichtet werden, dass</i></p>	<p><i>Eine Beregelung von angrenzenden (Schutz-)Gebieten durch die LSG-Verordnung, auch wenn es als</i></p>

<p>zumindest der Moorhauser Polder in den Wintermonaten überschwemmt wird (Schaffung von Retentionsräumen). Der Moorhauser Polder als direkter Anlieger der Hunte und Teil des Vogelschutzgebietes V11 muss vom 1.11 bis 30.4. jeden Winterhalbjahres vom NSG der Hunte profitierend geringfügig mit Wasser überstaut sein. Dieser Passus muss in den Text der LSG-VO eingefügt werden.</p>	<p><i>naturschutzfachlich sinnvoll angesehen wird, ist rechtlich nicht zulässig.</i></p>
<p><i>Zu § 2 Abs. 5 Schutzzweck (Verordnung)</i> Folgende Wanderfischarten sind in die VO mit aufzunehmen: Lachs, Steinbeißer, Bachneunauge.</p>	<p><i>Die im Schutzzweck zu nennenden Arten und Lebensraumtypen und speziell diejenigen, die Erhaltungsziele wurden, sind in Abstimmung mit dem landesweiten Naturschutz im NLWKN, der staatlichen Vogelschutzwarte und dem LAVES auf Basis aktueller Daten bestimmt worden.</i> <i>Nicht alle Arten, die ursprünglich in den Standarddatenbögen aufgeführt wurden, sind Erhaltungsziel geworden.</i> <i>Der in das Landschaftsschutzgebiet einbezogene Teil des FFH-Gebietes „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ weist im Gegensatz zum Bereich des NSG WE 319 „Mittlere Hunte“ völlig andere Standortbedingungen und damit auch nur einen kleinen Teil der im Standarddatenbogen aufgeführten Arten und Lebensraumtypen auf, die als Erhaltungsziele in die Verordnung aufzunehmen waren.</i></p>
<p><i>Zu § 2 Abs. 5 Schutzzweck (Verordnung)</i> Folgende Vogelarten sind wie jeweils vorab beschrieben mit in die VO aufzunehmen: Wertbestimmende Zugvogelarten als Brutvögel, Weißstorch, Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine, Rotschenkel, Wachtel. In länger andauernden Frostzeiten (Dauer-Eisstand der Rastflächen der Bornhorster Huntewiesen und das Moorhauser Polders) steht die offene Wasserfläche der Hunte folgenden Vogelarten als Rast- und Nahrungsgebiet zur Verfügung (diese müssen in die VO aufgenommen werden): Krickente, Pfeifente, Stockente, Schnatterente, Reiherente, Blässgans, Weißwangengans, Saatgans, Graugans, Graureiher, Silberreiher, Blässhuhn.</p>	<p><i>Die im Schutzzweck zu nennenden Arten und Lebensraumtypen und speziell diejenigen, die Erhaltungsziele wurden, sind in Abstimmung mit dem landesweiten Naturschutz im NLWKN, der staatlichen Vogelschutzwarte und dem LAVES auf Basis aktueller Daten bestimmt worden.</i></p> <p><i>Insbesondere bei den Vogelarten ist zu beachten, dass der in das Landschaftsschutzgebiet einbezogene Teil des EU-Vogelschutzgebietes V 11 relativ klein ist und daher nicht alle Vogelarten, die im Standarddatenbogen</i></p>

		<p>aufgeführt sind, als Erhaltungsziele in die Verordnung aufzunehmen waren.</p> <p>Aufbau und Zusammensetzung der avifaunistischen Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet folgen der in Niedersachsen üblichen und mit der Staatlichen Vogelschutzwarte abgestimmten Vorgehensweise, wonach alle Vogelarten, die laut Standarddatenbogen im Gebiet ein <u>signifikantes</u> Vorkommen haben, auch Erhaltungsziel werden. Dieses Prinzip wird auch in dieser LSG-Verordnung beibehalten.</p>
	<p><i>Zu § 3 Verbote (Verordnung)</i> Folgende Verbote fehlen in der VO und müssen somit aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ...wild lebende Tiere bzw. die Ruhe der Natur zu stören 2. ... Luftfahrzeugen ist es untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m zu unterschreiten 3. ...bisher nicht fischereilich genutzte Gewässer fischereilich zu nutzen 4. ...Röhrichte zwischen März und September zu mähen 5. ...Gebüsche komplett zu entfernen 6. ...Gebüsche zwischen März und September zu beschneiden 	<p><i>Es wird auf folgendes hingewiesen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung ist es u.a. verboten „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu füttern, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen sowie ihre Lebensstätten und Entwicklungsformen zu beeinträchtigen, zu entnehmen oder zu zerstören. (...)“. 2. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung ist es verboten „im LSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) oder Drachen zu betreiben und bemannte Luftfahrzeuge (z.B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) zu starten und abgesehen von Notfallsituationen zu landen,“. Siehe auch Begründung S. 8 zu § 3 Abs. 1 Nr. 15 – Luftfahrtsysteme, Lenkdrachen. 3. Eine fischereilichen Nutzung darf gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung nur unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und des natürlichen Uferbewuchses und der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. sonstigen Tierarten sowie ohne Einrichtung befestigter

		<p>Angelplätze erfolgen. Eine zusätzliche Einschränkung wird nicht als erforderlich angesehen.</p> <p>4. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 der Verordnung bedarf die traditionelle Mahd von Jungschilfflächen zur Reetgewinnung einer vorherigen Zustimmung. Eine Festlegung eines Schnittzeitraumes wird aus diesem Grund und unter Bezugnahmen auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG als nicht erforderlich angesehen.</p> <p>5. Bestimmungen, die über eine Regelung rechtmäßig ausgeübter Nutzungen durch Behörden bzw. Flächeneigentümern oder ggf. auch Verboten von Aktivitäten hinausgehen, sind auf diesem Wege nicht umsetzbar. Konzeptionen, flächenbezogene Konkretisierungen, Festsetzung geeigneter Instrumente und deren Finanzierung finden auf der Ebene der an die Schutzgebietsausweisung anschließende Maßnahmenplanung statt.</p> <p>6. s.o.</p>
	<p>In der Vergangenheit sind sämtliche Ufer der Hunte zwischen der Stadt Oldenburg und der Mündung in die Weser kahl gehalten worden. Jedes aufkommende Büschlein bzw. ein paar Schilfhalme wurden sofort ausgerissen. In diesen Pflanzbereichen haben aber bis vor Beginn dieser Säuberungen regelmäßig Vögel (z.B. der selten gewordenen Teichrohrsänger) gebrütet – es war ein großartiger Lebensraum für Wasserinsekten. In einem zukünftigen LSG müssen diese Strukturen erhalten werden. Sie können durchaus nach der Brutzeit eingekürzt werden, dürfen aber nicht mit Stumpf und Stiel ausgemerzt werden. Dieser Punkt ist BINSE der wichtigste im gesamten Verfahren.</p>	<p>Bestimmungen, die über eine Regelung rechtmäßig ausgeübter Nutzungen durch Behörden bzw. Flächeneigentümern oder ggf. auch Verboten von Aktivitäten hinausgehen, sind auf diesem Wege nicht umsetzbar. Konzeptionen, flächenbezogene Konkretisierungen, Festsetzung geeigneter Instrumente und deren Finanzierung finden auf der Ebene der an die Schutzgebietsausweisung anschließende Maßnahmenplanung statt.</p>
	<p>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 Zulässige Handlungen (Verordnung) Änderung: „Ausübung der fischereilichen Nutzung an von natürlichem Uferbewuchs freien Stellen erlaubt. An Stellen mit natürlichem Uferbewuchs verboten, da durch den langen Aufenthalt in der Nähe solcher Strukturen Tierarten ihre Lebensräume verlassen und Vögel ihre Nester aufgeben können, zumindest im Zeitraum der Brut- und Setzzeit (1.4. - 30.6.).“</p>	<p>Eine fischereilichen Nutzung darf gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung nur unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und des natürlichen Uferbewuchses und der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. sonstigen Tierarten sowie ohne Einrichtung befestigter Angelplätze</p>

		<i>erfolgen. Eine zusätzliche Einschränkung wird nicht als erforderlich angesehen.</i>
	Zu § 3 Abs. 1 Verbote (Verordnung) Ergänzung: „...Geocaches anzulegen“.	<i>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 der Verordnung ist ein Betreten des Gebietes außerhalb der vorhandenen Wege nicht gestattet. Aus diesem Grund wird das Verbot von Geocaching nicht als erforderlich angesehen.</i>
	Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 Zulässige Handlungen (Verordnung) Die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen sollte eingeschränkt werden, die Neuanlage von so genannten „Hegebüschchen“ ist hingegen aus der Sicht von BINSE in Ordnung.	<i>Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2a) der Verordnung bedürfen „die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen“ der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und ist somit bereits eingeschränkt. Weitergehende Regelungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung insbesondere der Kernfunktionen der Jagd nach Bundesjagdgesetz sind nicht möglich. Die sog. „präventiven Verbote mit Erlaubnisvorbehalt“ sind in LSG-VO die Regel, da repressive Verbote nur dort zulässig sind, wo die bezogene Aktivität immer und in jeder denkbaren Form den Gebietscharakter verändert oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.</i>
	Der so genannte „Würdemanns Groden“ sollte im Zuge der Unterschutzstellung der Hunte besser an die Tide der Hunte angeschlossen werden. Konkret heißt das, dass mindestens eine der eingebauten Steinschwellen zur Hunte hin abgesenkt werden müssen, damit ein kleiner Teil der Wasserflächen (20%) trockenfallen kann und somit Schlammflächen für die Brutvögel der Umgebung als Nahrungsreservoir bei Niedrigwasser der Hunte freifallen. In längeren Trockenzeiten, die im Zuge des Klimawandels vermehrt auftreten werden, trocknen die Böden der Polder in der Umgebung (z.B. NSG Moorhauser Polder, NSG Bornhorster Wiesen) aus und beinhalten bei Trockenheit kaum noch Nahrungstiere für die Wiesenbrüter. Die Absenkung mindestens einer der beiden Steinschwellen zur Hunte muss Teil der neuen LSG-VO werden, da hiervon die Tierwelt des Vogelschutzgebietes V11 direkt profitieren kann. Fischereirechtliche Fragestellungen müssen diesbezüglich nachrangig bewertet und behandelt werden.	<i>Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i>
53	Amprion GmbH – Betrieb / Projektierung – Leitungen Bestandssicherung	
	Keine Anlagen betroffen / Keine Einwände	-

54	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer (IHK Oldenburg)	<p><i>Genehmigungsverfahren für Maßnahmen zur Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben, die eine Baugenehmigung oder eine BImSchG-Genehmigung erfordern oder wasserrechtliche Zulassungsverfahren zum Gewässerausbau, werden formal immer unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. In diesen Verfahren wird, wie bisher auch, die FFH-Verträglichkeit durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft, auch wenn sich das Projekt oder das Bauvorhaben außerhalb des FFH-Gebietes befindet. Diese Erforderlichkeit zur Prüfung ergibt sich gemäß § 34 BNatSchG bereits seit der Meldung des FFH-Gebietes an die EU-Kommission und die anschließende Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Jahr 2004 und ist deshalb unabhängig von der LSG-Verordnung durchzuführen.</i></p>
----	--	---

Die Stellungnahme im Zusammenhang mit der nationalen Unterschutzstellung der bereits gemeldeten Schutzgebiete des Natura-2000-Verbundes dient dazu, den Interessen der heimischen Wirtschaft im Einklang mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie angemessen Rechnung zu tragen, da verschiedene hier ansässige Unternehmen zwingend auf die Anbindung an die Hunte angewiesen sind. Es ist festzuhalten, dass sich die naturfachlich wertvolle Struktur der gemeldeten europäischen Schutzgebiete gerade unter der mit der wirtschaftlichen Nutzung der Hunte verbundenen Prägung entwickeln konnte, so dass sich die fortbestehende wirtschaftliche Nutzung als vereinbar mit den Zielsetzungen des Naturschutzes darstellt.

Diese Stellungnahme zielt darauf ab, eine rechtssichere Ausweisung zu erreichen, mit der sowohl die Interessen des Naturschutzes als auch wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten gefördert werden.

Die Schiffbarkeit der Hunte ist nicht nur für die direkt anliegenden (Hafen-) Standorte ein wichtiger Wirtschafts- und Standortfaktor, sondern auch für hieran angeschlossene Wirtschaftsstrukturen.

Als Bundeswasserstraße dient die Hunte dem Transport von Waren. Sie unterliegt besonderen wirtschaftlichen Ansprüchen. Aktuell geplante sowie mögliche zukünftige Ausbaumaßnahmen (z.B. Fahrrinnenanpassung der Hunte) dürfen daher nicht von vornherein ausgeschlossen sein.

Die Ausweisung als (LSG) ist zu begrüßen, da sowohl ökologische als auch ökonomische Belange Berücksichtigung finden.

Zu ergänzen ist, dass der Ausbau des Küstenkanals einschließlich des Ersatzneubaus zweier Schleusen im Bundesverkehrswegeplan bereits als Maßnahme mit vordringlichem Bedarf festgelegt ist. Die Ausbaumaßnahmen sollen die Befahrbarkeit des Küstenkanals für Großmotorschiffe (GMS) ermöglichen. Derzeit ist die Strecke lediglich für Europaschiffe ausgebaut. Eine Anpassung der Unteren Hunte kann hierzu notwendig sein und darf nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Hafenanlagen im Allgemeinen können ebenfalls durch die genannten Verbote betroffen sein. Ein bedarfsgerechter Ausbau der Strecke muss aber weiterhin möglich bleiben. Dazu kann unter Umständen auch der Neubau, Anpassungen oder Veränderungen bestehender Anlagen notwendig sein.

<p>Auch die Entwicklung wassernaher Gewerbe- und Industriegebiete, in denen Betriebe immissionsschutzrechtlich große Probleme bekommen könnten, unterliegen besonderen wirtschaftlichen Anforderungen. Diese gilt es mit Blick auf den Erhalt der Wirtschaft möglichst zu vermeiden.</p> <p>Grundsätzlich können von gewerblichen Anlagen Schall-, Staub- und andere Emissionen ausgehen. Auch kann es möglich sein, dass geringe Abwässer eingeleitet werden. Dies steht möglicherweise im Konflikt zu den Verboten im § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 9. Daher regen wir an, zu überprüfen, ob und wo etwaige Emissionen entstehen und ob ggf. Freistellungen notwendig sind, damit betroffene Unternehmen keine Einschränkungen bei zukünftigen Genehmigungsverfahren erfahren. Die Weiterentwicklung der Gewerbegebiete und Unternehmensstandorte muss möglich bleiben.</p>	<p><i>Genehmigungsverfahren für Maßnahmen zur Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben, die eine Baugenehmigung oder eine BImSchG-Genehmigung erfordern und für alle wasserrechtlichen Erlaubnisse, werden formal immer unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. In diesen Verfahren wird, wie bisher auch, die FFH-Verträglichkeit durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft, auch wenn sich das Projekt oder das Bauvorhaben außerhalb des FFH-Gebietes befindet. Diese Erforderlichkeit zur Prüfung ergibt sich gemäß § 34 BNatSchG bereits seit der Meldung des FFH- Gebietes an die EU-Kommission und die anschließende Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Jahr 2004 und ist deshalb unabhängig von der LSG-Verordnung durchzuführen.</i></p> <p><i>Ansonsten gilt, dass bestehende rechtmäßige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte von der LSG-Verordnung nicht berührt werden (§ 4 Abs. 10 der Verordnung).</i></p>
<p>Durch die Verordnung soll der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* - „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ – erhalten und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes erreicht werden. § 34 Abs. 3 BNatSchG gibt hier die Möglichkeit auch Projekte umzusetzen, die die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig sind“. Dies wird jedoch durch § 34 Abs. 4 BNatSchG dahingehend beschränkt, dass in Gebieten mit prioritären Lebensraumtypen als Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses u.a. nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit gelten. In diesen Fällen ist eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen. Dies führt im Umkehrschluss bei zukünftigen Planverfahren zu erheblichen Schwierigkeiten, die die wirtschaftliche Weiterentwicklung beeinträchtigen.</p>	<p><i>Der Entwicklung der Auwaldbereiche im Weserrästuar und insbesondere im Bereich der Untere Hunte kommt eine besondere Bedeutung zu. Auwälder und gerade Tideauwälder gehören zu den bedrohtesten Biotoptypen überhaupt und die Möglichkeiten für Erhalt und Entwicklung beschränken sich naheliegenderweise auf die Vordeichsbereiche der großen Gewässer. Vor diesem Hintergrund gibt es keine andere Möglichkeit, als diesen Lebensraumtyp im LSG „Untere Hunte“ als Erhaltungsziel zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Im Rahmen einer evtl. FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre der LRT nur dann zu berücksichtigen, wenn sich das Projekt tatsächlich auf die Standorte dieses LRT auswirken würde.</i></p>

<p>Konkret bedeutet dies für das o.g. Vorhaben, dass ein Eintrag in die Hunte weiterhin möglich sein muss und auch zukünftige Genehmigungen nicht davon eingeschränkt werden dürfen.</p> <p>Ausbau- und Neubauarbeiten müssen ebenso möglich sein wie Instandhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten, wie in der Begründung zur Verordnung über das LSG „Untere Hunte“ beschrieben. Dies dient dazu, dass der Wirtschaftsstandort auch weiterhin erhalten bleibt und Entwicklungen und Erweiterungen möglich sind. Dazu zählen u.a. Aushubarbeiten im Bereich der Liegeplätze an den Spundwänden und die Erweiterung des Ost-Hafens.</p>	<p><i>Genehmigungsverfahren für Maßnahmen zur Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben, die eine Baugenehmigung oder eine BImSchG-Genehmigung erfordern und für alle wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, werden formal immer unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. In diesen Verfahren wird, wie bisher auch, die FFH-Verträglichkeit durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft, auch wenn sich das Projekt oder das Bauvorhaben außerhalb des FFH-Gebietes befindet. Diese Erforderlichkeit zur Prüfung ergibt sich gemäß § 34 BNatSchG bereits seit der Meldung des FFH-Gebietes an die EU-Kommission und die anschließende Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Jahr 2004 und ist deshalb unabhängig von der LSG-Verordnung durchzuführen.</i></p>
<p><u>Bereich Stadt Oldenburg:</u> Von der Ausweisung im Bereich der Stadt Oldenburg sind acht uns bekannte Mitgliedsunternehmen betroffen, AGRAVIS Mischfutter Oldenburg / Ostfriesland GmbH, HB Hunte Engineering GmbH, Heine GmbH & Co. KG, KUBUS Immobilien GmbH, Rhein-Umschlag GmbH & Co. KG und SMP Deutschland GmbH, Ulferts & Wittrock GmbH & Co. sowie MACO Möbel-Vertriebs GmbH.</p> <p>Die Unternehmen in diesem Bereich sind existenziell darauf angewiesen, in die Hunte einleiten zu können. Derzeit liegen hierfür Genehmigungen vor, die jedoch erneuert werden müssen. Auch Standorterweiterungen führen hier zu neuen Genehmigungsanträgen und einer möglichen Erhöhung der eingeleiteten Mengen. Dies könnte zukünftig § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Ausweisung des LSG „Untere Hunte“ entgegenstehen. Dort heißt es: „(2) Um den Anforderungen des Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu entsprechen, sind nach § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG im Schutzgebiet die folgenden Handlungen untersagt, soweit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG überschritten wird:</p> <p>1. Die Errichtung künstlicher Inseln, Anlagen und Bauwerke, [...]</p>	<p><i>Genehmigungsverfahren für Maßnahmen zur Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben, die eine Baugenehmigung oder eine BImSchG-Genehmigung erfordern und für alle wasserrechtlichen Erlaubnisse, werden formal immer unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. In diesen Verfahren wird, wie bisher auch, die FFH-Verträglichkeit durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft, auch wenn sich das Projekt oder das Bauvorhaben außerhalb des FFH-Gebietes befindet. Diese Erforderlichkeit zur Prüfung ergibt sich gemäß § 34 BNatSchG bereits seit der Meldung des FFH-Gebietes an die EU-Kommission und die anschließende Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Jahr 2004 und ist deshalb unabhängig von der LSG-Verordnung durchzuführen. Eine pauschale Freistellung bzw. die Erteilung pauschaler Erlaubnisse ist deshalb nicht möglich.</i></p>

<p>4. Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere vergleichbare Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer im Sinne der Erhaltungsziele negativ zu verändern.“</p> <p>Durch die sehr weit gefasste Formulierung ist es erforderlich, dass vorab geprüft wird, ob Freistellungen für zukünftige Genehmigungsanträge notwendig sind.</p>	
<p>Besonders wichtig ist für die direkt betroffene Wirtschaft, dass ein künftiger Ausbau der unteren Hunte und der anliegenden Unternehmen nicht per se ausgeschlossen wird. Mit Blick auf die Klimaschutzziele in Deutschland und der EU wird den Wasserstraßen künftig eine immer wichtigere Rolle zuteil, um Straßenverkehr zu vermeiden und Emissionen zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund darf die Ausweisung als LSG nicht zu einem Abhängen der Region als wichtiger Transportweg führen. Durch diesen Umstand würden zwar möglicherweise die lokalen Emissionen reduziert / eingegrenzt werden, durch die steigenden Emissionen im Straßenverkehr der Effekt aber zunichtegemacht. Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass mit diesem ganzheitlichen Blick und der Entwicklung klimafreundlicherer Antriebsformen auf den Wasserstraßen zukünftige Ausbau- und Anpassungsmaßnahmen der Wasserstraße und anliegenden Industrieanlagen in Genehmigungsverfahren bewertet werden.</p>	<p><i>Genehmigungsverfahren für Maßnahmen zur Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben, die eine Baugenehmigung oder eine BImSchG-Genehmigung erfordern und für alle wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, werden formal immer unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. In diesen Verfahren wird, wie bisher auch, die FFH-Verträglichkeit durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft, auch wenn sich das Projekt oder das Bauvorhaben außerhalb des FFH-Gebietes befindet. Diese Erforderlichkeit zur Prüfung ergibt sich gemäß § 34 BNatSchG bereits seit der Meldung des FFH-Gebietes an die EU-Kommission und die anschließende Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Jahr 2004 und ist deshalb unabhängig von der LSG-Verordnung durchzuführen.</i></p>
<p>Des Weiteren weisen wir auf die fehlende Klarstellung hin, wie Unterhaltungsmaßnahmen zu bewerten sind, die im LSG stattfinden, an Bauwerken, die außerhalb des LSG liegen (z.B. Schweißarbeiten über und unter Wasser im LSG an den Spundwänden der Kaimauern). In § 4 Abs. 2 Nr. 10 – Nutzung, Betrieb und Unterhaltung bestehender Anlagen der Begründung zur Verordnung über das LSG „Untere Hunte“ werden lediglich Unterhaltungsmaßnahmen, die zum Betrieb von genehmigten Anlagen erforderlich sind, als Unterhaltungsmaßnahmen genannt. Nach Ansicht der IHK Oldenburg benötigt es hier eine generelle Freistellung solcher Arbeiten um einen sicheren Betrieb der Hafenanlagen und auch um die Handlungssicherheit bei den Unternehmen zu gewährleisten.</p>	<p><i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 und Nr. 10. der LSG-Verordnung sind die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere u.a. Hafenanlagen, Schiffsanleger und Slipanlagen generell zulässig. Dies gilt ebenso für die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen im LSG. Ausgenommen davon sind Rammarbeiten jeder Art, die wegen des Erfordernisses der Prüfung der FFH-Verträglichkeit, der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen.</i></p>

55	<p>Landkreis Wesermarsch: FD 63 – Bauaufsicht</p> <p>Sollten die geplanten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im FFH-Gebiet nicht nach Anhang zu § 60 NBauO verfahrensfrei sein, besteht ggf. eine Baugenehmigungspflicht nach § 59 NBauO. Genehmigungsfreie und verfahrensfreie Baumaßnahmen müssen die Anforderungen des öffentlichen Baurechts ebenso wie genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen erfüllen.</p>	<p><i>Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i></p>
56	<p>Landkreis Wesermarsch: FD 63 – Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde werden zur o. g. Sicherung folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Im Plangebiet selbst sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen und Baudenkmale bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Das o. g. Plangebiet grenzt an denkmalgeschützte archäologische Bau- und Bodendenkmale wie historische Deiche (Neuenhundertorf FStNr. 3, Berne FStNr. 134 und Berne FStNr. 8), Siedlungen, Siedlungsfunde und Wurtten (Neuenhundertorf FStNr. 7 bis 11 und Berne FStNr. 7). Siehe Fundstellenkarte mit den Verzeichnissen (Stellungnahme vom 11.07.2019 Az. 63-52.10/00976-19-04).</p> <p>Mit archäologischen Funden und Befunden in den Randbereichen zum Plangebiet im Bereich der eingetragenen Fundstellen muss bei Erdarbeiten gerechnet werden.</p> <p>Geschützt sind nicht nur die obertägig sichtbaren Bodendenkmale selbst, sondern auch dessen Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§ 8 und 10 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Daher ist folgender Hinweis unbedingt zu beachten: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für</p>	<p><i>Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i></p>

<p>Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.</p> <p>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (H)</p>	
<p>Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde werden zur o. g. Sicherung folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Im Plangebiet selbst sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen und Baudenkmale bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei Baumaßnahmen im Plangebiet sollte der nachfolgende Hinweis aber unbedingt beachtet werden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises (Tel. 04401 927-393) sowie dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg - Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg (Tel.: 0441 799-2120) unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs.2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. (H)</p> <p>Unmittelbar angrenzend zum o.g. Plangebiet der Stadt Elsfleth befinden sich diverse Kulturdenkmale, hier: archäologische Bau- und Bodendenkmale, die nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt sind. Es handelt sich um Deiche, Siedlungen, Siedlungsfunde, Burgen und Wurtten. Siehe anliegende Fundstellenkartierungen mit den Verzeichnissen.</p>	<p><i>Die Verordnung beinhaltet keine baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen.</i></p>

	<p>Mit archäologischen Funden und Befunden in den Randbereichen zum Plangebiet im Bereich der eingetragenen Fundstellen muss bei den Erdarbeiten gerechnet werden.</p> <p>Geschützt sind nicht nur die obertägig sichtbaren Bodendenkmale selbst, sondern auch dessen Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§ 8 und 10 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten bedürfen hier einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p>	
57	<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz</p>	
	<p>Beratend als Fachbehörde für Naturschutz verweist der NLWKN auf seine Stellungnahme vom 11.12.2019 und hier insbesondere auf den Umstand, dass der im TÖB-Verfahren vorgelegte Entwurf ebenso wie derjenige, der Gegenstand des Vorverfahrens war, im Kern immer noch auf den Prinzipien einer Naturschutzgebiets-Verordnung basiert und die besonderen Anforderungen an eine Landschaftsschutzgebiets-Verordnung aus hiesiger Sicht nicht angemessen berücksichtigt. Ich behalte meine Bedenken gegen diese Form der Verordnungsgestaltung aufrecht und empfehle erneut, sie rechtlich in eigener Zuständigkeit prüfen zu lassen. Auch die übrigen seitens des NLWKN vorgebrachten Anmerkungen meiner o.g. und der weiteren vorweglaufenden Stellungnahmen, soweit sie bei der Überarbeitung des VO-Entwurfs nicht berücksichtigt wurden, erhalte ich aufrecht.</p> <p>Der landesweite Aufgabenbereich Biotopschutz hat seine Ausführungen zu § 4(6) des Schutzgebietsentwurfs wie folgt ergänzt: Der Weiden-Auwald im Nordteil ist staatliche Domänenfläche. Sie wurde vom NLWKN auf der Basis eines Erlasses von MU als NWE-Fläche vorgeschlagen und ist Gegenstand des NWE-Erlasses von MU/ML. So lange über die NWE-Festlegung nicht abschließend entschieden wurde, darf die forstliche Nutzung aus meiner Sicht nicht ohne Zustimmung von ML/MU freigestellt werden.</p>	<p><i>Den Anregungen wurde überwiegend gefolgt. Die Struktur und die Formulierungen der Schutzgebietsverordnung (insbesondere die Verbote und die zulässigen Handlungen) wurden entsprechend den Erfordernissen einer LSG-Verordnung hinreichend bestimmt konkretisiert.</i></p>
	<p><i>Zu § 4 Abs. 6 Nr. 1 a) Zulässige Handlungen (Verordnung)</i> Eine Basiserfassung gibt es nicht. Die 91E0-Flächen sollten – wenn auf die Freistellung nicht verzichtet wird – in den maßgeblichen Detailkarten dargestellt werden.</p>	<p><i>Eine kartografische Darstellung und damit standörtliche Festlegung der vorkommenden Lebensraumtypen in den maßgeblichen Karten wird als nicht zielführend angesehen.</i></p>
	<p><i>Zu § 4 Abs. 6 Nr. 1 d) und e) Zulässige Handlungen (Verordnung)</i> Diese Vorgaben passen nicht. Der Weiden-Auwald wurde bisher nicht forstlich genutzt. Eine forstliche Erschließung wäre mit den Vorgaben von § 30</p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i></p>

	BNatSchG m.E. nicht ohne Ausnahmegenehmigung vereinbar. Die LSG-VO ist hier nicht maßgeblich und gefährdet die Rechtsklarheit.	
	Zu § 4 Abs. 6 Nr. 1 l) Zulässige Handlungen (Verordnung) Es gibt hier keine Waldwege.	Der Anmerkung wird nicht gefolgt. Die genannte zulässige Handlung wird im Gemeinsamen Runderlasse des MU und des ML vom 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015 genannt. Die zuständigen Naturschutzbehörden sind bei der Sicherung eines FFH-Gebietes bezüglich der Regelungen zur Forstwirtschaft an den Gemeinsamen Runderlasse des MU und des ML vom 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015) gebunden.
	Zu § 4 Abs. 6 Nr. 1 m) und n) Zulässige Handlungen (Verordnung) Innerhalb von Weiden-Auwald gemäß § 30 BNatSchG m.E. nicht genehmigungsfähig.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die genannten zulässigen Handlungen werden im Gemeinsamen Runderlasse des MU und des ML vom 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015 genannt. Die zuständigen Naturschutzbehörden sind bei der Sicherung eines FFH-Gebietes bezüglich der Regelungen zur Forstwirtschaft an den Gemeinsamen Runderlasse des MU und des ML vom 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015) gebunden. Die Untere Naturschutzbehörde besitzt einen Zustimmungsvorbehalt und wird dementsprechend eine Prüfung der Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens durchführen.

* Die vorgenommenen Änderungen wurden in den Änderungsfassungen von Verordnung und Begründung durch rote Schrift hervorgehoben.